



Wenn ich nur darf wenn ich soll,

aber nie kann, wenn ich will,
dann mag ich auch nicht, wenn ich muss.

Wenn ich aber darf, wenn ich will,
dann mag ich auch, wenn ich soll,
und dann kann ich auch, wenn ich muss.

Denn schließlich:
Die können sollen, müssen wollen dürfen.

Verfasser unbekannt



Berater Kinder- und
Jugendvertretung Hessen

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Organisations- handbuch für gelingende Kinder- und Jugendvertretung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 1
1. Gesetzliche Grundlagen	Seite 2
2. Beteiligung auf Träger- und Einrichtungsebene	Seite 4
2.1 Bausteine und Beispiele zur Umsetzung von Beteiligung	Seite 5
2.2 Indikatoren zur Umsetzung von Beteiligung	Seite 6
2.3 Konzeptionelle Anforderungen	Seite 7
3. Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen	Seite 8
4. Kinder- und Jugendrechte, Beteiligung, Umgang mit Beschwerden und Prävention – die „vier“ Seiten der Medaille	Seite 12
4.1 Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Jugendhilfe.....	Seite 12
4.2 Präventions- und Schutzkonzepte in Einrichtungen der Jugendhilfe	Seite 12
5. Chronik des Vereins „Berater KiJuV Hessen“	Seite 24
6. Projekte und Veranstaltungen des Vereins „Berater KiJuV Hessen“ ..	Seite 26
7. Anforderungsprofil für HeimratsberaterInnen	Seite 30
8. Grundlagen für den Aufbau eines Heimrates	Seite 31
9. Arbeitszusammenhänge des Vereins „Berater KiJuV Hessen“	Seite 32
10. Ein Erlebnis- und Erfahrungsbericht	Seite 32
11. Mustersatzung	Seite 34
12. Quellen- und Literaturangaben	Seite 36
13. Kontaktadressen	Seite 37

„Rechte von Kindern und Jugendlichen sind eigenständige Positionen.

Pflichten von Kindern und Jugendlichen sind ebenso eigenständige Positionen und nicht vermischbar.“

Reinhard Darmstadt, Hessisches Diakoniezentrum Hephata e.V.

... ganz im Sinne dieser Zitate hat es sich die Arbeitsgemeinschaft Hessische Heimratsberater (AG Hessische Heimratsberater) schon seit 1995 zur Aufgabe gemacht, die Beteiligung von jungen Menschen in hessischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zu unterstützen und zu etablieren.

Im Juli 2015 gründete der Vorstand der AG einen Verein und führte die Arbeit der AG unter dem Namen „Berater Kinder- und Jugendvertretungen in Hessen“ (Verein KiJuV) fort. Es war dem Vorstand ein Anliegen für den Verein einen neuen Namen zu finden, um den Begriff des Heims aus dem Namen zu entfernen.

Bei der Überarbeitung des Handbuches wurde entschieden, für Ereignisse, die zeitlich vor der Vereinsgründung lagen, weiterhin den Namen „AG Hessische Heimratsberater“ zu verwenden.

Nachfolgend wird der Verein „Berater Kinder- und Jugendvertretungen in Hessen“ mit „der Verein“ abgekürzt.

Dieses „Organisationshandbuch für gelingende Beteiligung in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen“ wurde im Jahr 2014 von der AG Hessische Heimratsberater in Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration/Landesjugendamt verfasst.

Ziel ist es, Umsetzungsvorschläge und Anregungen bezüglich der Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen zu geben. Darüber hinaus wird die Arbeit des Vereins „Berater KiJuV Hessen“ vorgestellt.

Wir hoffen, dass dieses Handbuch zur Umsetzung gelingender Beteiligungsarbeit in den hessischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beiträgt.

Aktualisierte Berichte und Informationen sind auf der Homepage www.beratung-kijuv-hessen.com zu finden.



1. Gesetzliche Grundlage

Weltweit wurden die Rechte von Kindern und Jugendlichen in der UN-Kinderechtskonvention der Vereinten Nationen festgeschrieben. Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen für die Erziehungshilfe in Deutschland finden sich im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Für die Beteiligungsarbeit sind folgende Zusammenhänge maßgeblich:

§ 1 Abs. 1 und 3 SGB VIII Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...]

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen, [...].“

§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den

Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.“

§ 9 Abs. 2 SGB VIII Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...]

2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen. [...].“

§ 36 Abs. 1 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

„(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. [...] Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind. [...].“

§ 45 SGB VIII Abs. 1 und 3 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

„(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. [...].“

Das bedeutet, dass in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Träger eine solche Erlaubnis zum Betrieb beantragen müssen.

Eine wichtige Voraussetzung, damit ein Einrichtungsträger diese Genehmigung erhalten kann, ist in § 45 Abs. 2 SGB VIII beschrieben (Erlaubnisvorbehalt):

„(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn [...]“

3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden. [...]“

§ 79a Abs. 1 SGB VIII Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

„(1) Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung [...] weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt. [...]“

Das SGB VIII hebt auch an zahlreichen weiteren Stellen die Rechte sowie die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von jungen Menschen hervor.

Für Hessen wird in den Hessische Heimrichtlinien, Ziffer 4.1.2 (Beteiligung und Beschwerde) für den Betrieb einer Einrichtung die Voraussetzung beschrieben, dass in der Konzeption die Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen dargestellt sein müssen.

Bei der Umsetzung der Angebote der Kinder und Jugendhilfe nach dem SGB VIII sollen die Interessen junger Menschen berücksichtigt werden. Das Kinder- und Jugendhilferecht

spiegelt diesen Anspruch nicht nur in seinem Wortlaut wider, sondern hat darüber hinaus auch ausdrücklich das Ziel, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen weiter voranzutreiben und nachhaltig zu verwirklichen. Das SGB VIII versteht Kinder und Jugendliche als Partner mit eigenen Rechten. Der gesetzliche und pädagogische Beteiligungsanspruch wird in den eingangs benannten gesetzlichen Grundlagen klar beschrieben.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den sie betreffenden Angelegenheiten ist ein fortlaufender Prozess, der nur mit Hilfe verantwortungsbewusster Erwachsener und entsprechender Rahmenbedingungen in den Jugendhilfeeinrichtungen gelingen kann. Beteiligung soll an der Lebenswelt junger Menschen ansetzen, alters-, alltags- und handlungsorientiert sein und Raum für die eigenverantwortliche Gestaltung geben. Konzepte, in denen die Rechte der Kinder und Jugendlichen beschrieben werden, bilden die fachliche Grundlage. Die Fachkräfte der Einrichtungen sind es jedoch, die eine Beteiligung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen durch ihre persönliche, berufsethische und pädagogische Grundhaltung und durch ihr professionelles Handeln befördern und gemeinsam mit ihnen (weiter) entwickeln müssen.

Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren sichern die Rechte von Kindern und Jugendlichen, sie sind Mindeststandards in der Kinder- und Jugendhilfe. Beide Verfahren sind in den Einrichtungskonzeptionen einzufordern, zu verankern und zu sichern.



2. Beteiligung auf Träger- und Einrichtungsebene

Beteiligung ist ein deutlicher Erfolgsfaktor für eine gelingende Jugendhilfemaßnahme. Zum Beispiel kommt das Modellprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur „Qualifizierung der Hilfen zur Erziehung durch wirkungsorientierte Ausgestaltung der Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen nach §§ 78a ff. SGB VIII“ in diesem Zusammenhang zu einem eindeutigen Forschungsergebnis: Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen im pädagogischen Alltag, beteiligungsfördernde Gestaltung von Hilfeplangesprächen sowie die Mitbestimmung der Fachkräfte in ihren Organisationen sind nachgewiesene Wirkfaktoren. (Vgl. hierzu www.wirkungsorientierte-jugendhilfe.de)

Daneben gaben die Empfehlungen der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ und „Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ wesentliche Impulse für die Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, die im Bundeskinderschutzgesetz, insbesondere in den Änderungen des § 45 SGB VIII, berücksichtigt wurden.

Beteiligung zeigt sich sowohl auf der individuellen Ebene im pädagogischen Alltag als auch in repräsentativer/institutioneller Form. Junge Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe/Heimerziehung wollen mitentscheiden, wie sie ihr Leben führen, wie sie wohnen, wie und nach welchen Regeln sie ihren Alltag gestalten.

Bereits 2006 beschreiben Mechthild Wolff und Sabine Hartig (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung, Empfehlungen des Projekts „Beteiligung - Qualitätsstandard für Kinder und Jugendliche in der Heimerziehung“), dass junge

Menschen und Fachkräfte unter Beteiligung nicht immer dasselbe verstehen. Sie nennen folgende Indikatoren und Empfehlungen, die als Voraussetzung für eine gelingende Beteiligungspraxis angesehen werden können:

- eine beteiligungsfördernde pädagogische Grundhaltung,
- formal geregelte institutionelle Rahmenbedingungen und konzeptionelle Fortschreibung,
- Erfahrungen der Umsetzung und das Erleben von Beteiligung im Alltag,
- ein Klima von Beteiligung,
- Empowerment (Stärkung/Unterstützung) als Handlungsgrundsatz

„Die Umsetzung der Beteiligung im Alltag der Einrichtungen setzt eine beteiligungsorientierte Haltung eines jeden Einzelnen und eine beteiligungsfördernde Organisationskultur voraus. Durch abgestimmte und ineinandergreifende Personal, Organisations- und Qualitätsentwicklung, die von allen mitgestaltet und mitgetragen werden müssen, kann ein zur Beteiligung motivierendes Klima im Sinne der Kinder und Jugendlichen entstehen und bestehen.“ (Wolff, M./Hartig, S. (2006), S. 26)

Im nachfolgenden Teil dieses Kapitels beziehen wir uns in wesentlichen Teilen auf die Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2013): Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe.

21 Bausteine und Beispiele zur Umsetzung von Beteiligung

Zur Umsetzung von Beteiligung in Einrichtungen sind u.a. die folgenden Bausteine bzw. Umsetzungsbeispiele entscheidend:

1. Kontinuierliche Arbeit an einem vertrauensvollen und wertschätzenden Gruppen- und Einrichtungsklima

- Verbindliche Festlegung von Standards für Beteiligung (Gremien, Orte, Zeiten etc.)
- Engagement von Träger und Einrichtung für die Umsetzung von Mitbestimmung sowie für die Stärkung von Kinderrechten und Beschwerdemöglichkeiten
- Gruppenübergreifende Projekte für und durch Kinder und Jugendliche (Feste, Feiern, Veranstaltungen etc.)

2. Individuelle und gruppenbezogene Beteiligung in Alltagsfragen

- Sicherstellung der Lebensweltorientierung
- Sicherstellung individueller vertrauensvoller Beziehungen
- Einbezug der Kinder und Jugendlichen in alltägliche Entscheidungen (Tagesablauf, Essen, Hausarbeiten, Kleidung, Gestaltung der Räumlichkeiten, Finanzen etc.)

3. Beteiligung bei der Erstellung und Weiterentwicklung von Gruppen- und Einrichtungsregeln

- Gemeinsames Erarbeiten, Reflexion und Weiterentwicklung von Regeln
- Unterscheidung der Vorgaben/rechtlichen Regelungen und verhandelbaren Regeln

4. Aufbau und Ausgestaltung von gruppenbezogenen und – übergreifenden Beteiligungsgremien (wie z. B. Gruppengespräche, Teilungsseminare, Heimrat)

- Sicherstellung des Informationsflusses (Heim-, Teilungs-, Jugendrat)
- Klärung von Entscheidungskompetenzen und -verfahren, einschließlich der Rückmeldungen zu den von jungen Menschen geäußerten Anliegen und Wünschen
- Strukturell gesicherte Ressourcen zur Stärkung gruppenübergreifender Beteiligungsgremien (z.B. Räume, Fahrdienst, personelle Begleitung)
- Unterstützung der Mitglieder gruppenübergreifender Gremien (z.B. Qualifizierungsangebote)

5. Beteiligung im Rahmen der Hilfe- und Erziehungsplanung

- Alters- und entwicklungsadäquate Vor- und Nachbereitung der Hilfeplangespräche
- Unterstützung und Befähigung der Kinder und Jugendlichen zur aktiven Mitwirkung im Hilfeplanverfahren und bei der Erziehungsplanung

6. Implementierung eines Beschwerdemanagements

- (Weiter-) Entwicklung eines einrichtungsbezogenen Beschwerdemanagements unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen (Anwendungsbereich, Information über Beschwerdemöglichkeiten, Beschwerdeeingang und -bearbeitung, Rückmeldung, Verantwortlichkeiten, zeitliche Fristen,

Schnittstellen zu Leitung und Träger etc.)

- Regelmäßige Überprüfung der Verfahren

7. Kinderrechte

- Erarbeitung eines einrichtungsbezogenen Rechkatalogs unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, als Selbstverpflichtung der Einrichtung und als Information für Kinder und Jugendliche
- Verpflichtung, für alle Mitarbeitenden, die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu kennen und diese darüber zu informieren
- Bereitstellung von Arbeitsmaterialien zum Thema Kinderrechte

8. Umsetzung von Beteiligungsprojekten

- Umgestaltung von Innen- und Außenräumen
- Heimzeitung
- Planung von Freizeitaktivitäten

9. Offene Zugänge zu Einschätzungen und Bedarfen der Beteiligung durch junge Menschen

- Organisation von einrichtungsübergreifenden regionalen Austauschgremien für Fachkräfte und Jugendliche (Beteiligungswerkstätten, Workshops, Befragungen...)
- Stärkung offener Beteiligungszugänge in Einrichtungen, in denen ergebnisoffen Bedarfe und Wünsche der Kinder und Jugendlichen erhoben und anschließend bearbeitet werden

2.2 Indikatoren zur Umsetzung von Beteiligung

Aus diesen Bausteinen und Beispielen lassen sich 10 Indikatoren ableiten, an denen sich erkennen lässt, ob wirksame Beteiligung in der Einrichtung „gelebt“ wird:

1. Jeder junge Mensch kennt seine Rechte.
2. Die jungen Menschen kennen ihre Beteiligungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten und können diese aktiv ausüben. Sie werden u. a. aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Hilfeplangespräche beteiligt.

3. Im Alltag der Einrichtung gibt es vielfältige Beteiligungsmöglichkeiten. Die Einrichtung entwickelt diese kontinuierlich weiter und dokumentiert diese Prozesse.

4. Die Einrichtung verfügt über passende Beteiligungs- und Mitbestimmungsverfahren. Es gibt verlässliche Orte und Zeiten, an denen Beteiligung und Mitbestimmung auf allen Ebenen der Einrichtung ausgeübt werden können.

5. Das Beteiligungskonzept passt zur „Einrichtungsfilosofie“/zum Leitbild und differenziert zwischen verschiedenen Zielgruppen.
6. Träger und Leitung fördern das Beteiligungskonzept aktiv.
7. Das Beteiligungs- und Beschwerdekonzent wird mit Ressourcen und klaren Zuständigkeiten hinterlegt.
8. Die Umsetzung des Beteiligungskonzeptes (Methoden, Prozesse und Ergebnisse) wird kontinuierlich dokumentiert.
9. Die Einrichtung reflektiert die Partizipationserfahrungen regelmäßig und nutzt sie als lernende Organisation im Sinne der

Qualitätsentwicklung.

10. Jeder junge Mensch kann sich beschweren und kennt die Möglichkeiten und Wege. Er hat ein Recht darauf, eine zeitnahe Rückmeldung zu seiner eingereichten Beschwerde zu erhalten, unabhängig davon, an welche Institution er sich gewandt hat.

2.3 Konzeptionelle Anforderungen

Die Auseinandersetzung mit den benannten Beteiligungsbausteinen und Indikatoren mündet in die Konzeption. Sie verdeutlicht und beschreibt

- wie jungen Menschen und den Mitarbeitenden die Beteiligungsrechte bekanntgemacht werden (Plakatausgang, Informationsveranstaltungen, im Aufnahmegespräch etc.),
- konkrete Bereiche, in denen die jungen Menschen beteiligt werden (individuelle Lebensgestaltung und Hilfeplanung, Gruppenregeln/-alltag, Einrichtungsregeln/-alltag, Zimmergestaltung, Urlaub, Mediennutzung etc.),
- in welchen Formen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte verlässlich ausgeübt werden können (Gruppenabend, Familienrat, Heimparlament etc.), konkret, bei wem (Heimleitung, Jugendamt, Landesjugendamt, Ombudschaft etc.) sich die jungen

Menschen wie (Telefon, Post, E-Mail etc.) beschweren können,

- das Beschwerdeverfahren (Was passiert mit der Beschwerde, wer wird beteiligt, wer entscheidet, wie erhalten die jungen Menschen das Ergebnis etc.),
- wie Erfahrungen mit dem Beteiligungs- und Beschwerdekonzent erfasst und ausgewertet werden (Evaluation etc.). Beteiligungs- und Beschwerdekonzente von Einrichtungen sind aktiver Kinderschutz. Einrichtungsträger sollten ihr Beteiligungs- und Beschwerdemanagement als Teil der Qualitätsentwicklung begreifen.

Die Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen (z.B. Heimrat, Kinder- und Jugendvertretung) in den Jugendhilfeeinrichtungen ist ein fester Bestandteil der Qualitätssicherung, zu dieser sind alle Träger gesetzlich verpflichtet (§ 79 a SGB VIII).

Der Begriff „Heimrat“, steht hier stellvertretend für alle Formen der Kinder- und Jugendvertretung in Einrichtungen der stationären und teilstationären Jugendhilfe in Hessen.

Der Heimrat hat in den verschiedenen Einrichtungsformen unterschiedliche Ziele und Möglichkeiten. Generell geht es darum, dass Kinder und Jugendliche ihre eigenen Interessen und Rechte kennen und vertreten lernen. Außerdem sollen sie im Alltag umfassend beteiligt werden - entsprechend ihres Alters und angepasst an ihre unterschiedlichen Fähigkeiten.

Hierbei werden sie von als HeimratsberaterInnen tätigen PädagogInnen unterstützt und

angeleitet. PädagogInnen haben sich bereits in den 90er Jahren in der „AG Hessische Heimratsberater“ zusammengeschlossen,

3. Empfehlung zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen

Beschlossen durch den Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) 10.11.2000

Grundrechte und Heimerziehung

Nach dem Grundgesetz sind junge Menschen Träger von Grundrechten. Das Bundesverfassungsgericht kennzeichnet in seinem Beschluss vom 29.7.1968 (Recht der Jugend 1968 S. 342 ff., 345) den Minderjährigen als „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG.“

Die folgenden Grundsätze sind für alle Einrichtungen im Sinne des § 34 SGB VIII, in denen junge Menschen über Tag und Nacht betreut werden, verpflichtend.

Jede Einrichtung hat ein Beteiligungskonzept

vorzulegen. Dieses Konzept ist Bestandteil der Einrichtungskonzeption und soll eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Im Beteiligungskonzept sind die folgenden Grundsätze zu berücksichtigen:

1. Entfaltung der Persönlichkeit

Dem Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit entspricht der Anspruch auf Erziehung gemäß § 1 SGB VIII. Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen, neben der Wahrnehmung seines Wohls, zu Selbständigkeit und Selbstverantwortung zu befähigen, ihn in die Lage zu versetzen, seine individuellen Bedürfnisse mit gesellschaftlichen Erwartungen derart in Einklang zu bringen, dass er eine handlungsfähige Persönlichkeit wird.

2. Unantastbarkeit der Würde des Menschen

Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist oberster Grundsatz im Umgang mit den jungen Menschen. Werden erzieherische Sanktionen ergriffen, müssen sie in einem Zusammenhang mit der vorausgegangenen Verfehlung stehen und den Entwicklungsstand sowie die besondere Situation des jungen Menschen berücksichtigen. Bei Maßnahmen von einschneidender Bedeutung ist die Entscheidung nach einer gemeinsamen Beratung aller beteiligten Fachkräfte zu treffen.

Alle entehrenden Maßnahmen, insbesondere körperliche Züchtigung und diskriminierende Äußerungen, sind ausdrücklich untersagt. Körperlicher Zwang darf nur angewendet werden, wenn das unvermeidbar ist, um den jungen Menschen daran zu hindern, Leben oder Gesundheit der eigenen Person oder anderer Personen unmittelbar zu gefährden oder Sachen von erheblichem Wert zu zerstören. Die selben Voraussetzungen gelten für eine aus der Situation heraus unvermeidbare zwangsweise Einzelunterbringung, die überdies nur zulässig ist, wenn während dieser Intervention eine sozialpädagogische Fachkraft für den Minderjährigen ständig erreichbar ist.

In jedem Fall von körperlichem Zwang oder zwangsweiser Einzelunterbringung während des Heimaufenthaltes, ist ein Protokoll anzufertigen und dem Minderjährigen zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen, das Protokoll dem Landesjugendamts zuzuleiten.

3. Recht auf Bildung

Das Recht auf Bildung verpflichtet zu einer umfassenden Förderung der jungen Menschen.

Das Heim ist somit verpflichtet, den jungen Menschen in seinem schulischen und beruflichen Werdegang zu unterstützen. Durch vielfältige Anregungen und Anleitungen soll das Heim dem jungen Menschen Gelegenheit geben, seine Begabungen zu entdecken und seine Interessen - auch außerschulischer Art - zu entwickeln. Begabungen und die Pflege der Interessen sind zu fördern.

Sofern nicht Gründe in der Person des Minderjährigen dagegen sprechen, sollen Schulbesuch und Berufsausbildung außerhalb des Heimes erfolgen. Das lässt nicht nur ein größeres Bildungs- und Ausbildungsangebot zu, sondern fördert gleichzeitig den Kontakt zum sozialen Umfeld.

4. Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit

Das Grundrecht der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit wird durch die Erziehung nicht eingeschränkt (Art. 4 GG, §§ 3 Abs.1 Satz 3). Bei der Entscheidung über die Unterbringung ist nicht nur der Wille der Eltern, sondern - im Rahmen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (RKEG) - auch der Wille des jungen Menschen zu berücksichtigen. Die Erziehung in einer bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Grundrichtung rechtfertigt es nicht, den jungen Menschen zu religiösen Handlung oder Übungen zu zwingen. Dem jungen Menschen ist, wenn er einer anerkannten Glaubensgemeinschaft angehört, Gelegenheit zu geben, seine Religion zu praktizieren.

5. Recht auf Information und freie Meinungsäußerung

Den jungen Menschen sind Literatur, Zeitungen und Zeitschriften verschiedener Richtungen sowie sonstige Kommunikationsmittel zugänglich zu machen.

Die jungen Menschen dürfen in der Wahl ihrer Lektüre über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus nicht eingeschränkt, doch sollen sie zu kritischer Auseinandersetzung angeregt werden.

Die jungen Menschen haben das Recht, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Briefzensur ist unzulässig.

Der Inhalt von Berichten, die das Heim zu erstellen hat, ist mit den betroffenen jungen Menschen zu besprechen. Ihnen ist, soweit sie das wünschen, Gelegenheit zu geben, den Bericht durch eine Eigendarstellung zu ergänzen. Das gilt i. d. R. nicht für Gutachten und diagnostische Erstberichte. Inwieweit den jungen Menschen in diese oder in die gesamte Heimakte Einblick gewährt werden soll, ist nach Lage des Einzelfalles zu entscheiden (z. B. bei Strafverfahren).

6. Recht auf Wahrung des Brief-, Post- u. Fernmeldegeheimnisses

Dieses Recht steht jedem jungen Menschen im Heim zu und betrifft sowohl die eingehende als auch die ausgehende Post.

7. Recht auf Eigentum

Junge Menschen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen muss gestattet sein, Eigentum (Geld, Kleidung, Gegenstände des persönlichen Bedarfs usw.) zu besitzen, zu erwerben und im Rahmen ihrer Geschäftsfähigkeit bzw. des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten über ihr Eigentum zu verfügen. Sie müssen auch die Möglichkeit haben, ihr Eigentum selbst so aufzube-

wahren, dass es anderen nicht zugänglich ist. Maßgeblich für die Verwendung der Ausbildungs- und Arbeitsvergütung sind die Empfehlungen zur Gewährung von Nebenleistungen in der jeweils gültigen Fassung. Über das nach der hessischen Regelung zu gewährende Taschengeld steht den jungen Menschen die freie Verfügung zu. Abzüge vom Taschengeld als Mittel der Bestrafung sind nicht zulässig.

Hat ein junger Mensch einem anderen einen Schaden zugefügt und wird es erzieherisch als notwendig angesehen, ihn den Schaden mittragen zu lassen, muss dies dem Minderjährigen einsichtig gemacht werden. Bei der Festlegung der Höhe und Dauer der Ersatzleistung ist darauf zu achten, dass der Minderjährige in der Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse nicht übermäßig eingeschränkt wird.

8. Selbständigkeit und Selbstverantwortung

Erziehung zur Selbständigkeit und Selbstverantwortung heißt, dass die Minderjährigen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffende Entscheidungen zu beteiligen sind. An die Stelle der Fremdbestimmung tritt zunehmend das Recht der Selbstbestimmung, z. B. Entscheidungen über

- Gestaltung und Ausstattung der Räumlichkeiten
- Wahrung der Intimsphäre
- Übernahme von Verpflichtungen im Rahmen des Heimlebens
- Freizeitgestaltung
- Kontakte innerhalb und außerhalb des Heimes
- Besuchsregelung
- Urlaub
- Umzüge (innerhalb des Heimes)

9. Interessenvertretung

Die Kinder und Jugendlichen sind bei dem Aufbau einer eigenen Interessenvertretung durch die Heimleitung und die Betreuer/ Betreuerinnen bzw. aus dem Kreis des Betreuungspersonals zu benennende Heimratsberater/Heimratsberaterinnen zu unterstützen. Den unterschiedlichen Belangen von Mädchen und Jungen ist dabei Rechnung zu tragen.

Die Interessenvertretungen der Heime werden durch die Heimleitung und die Betreuer/ Betreuerinnen bei der Bildung einer landesweiten Interessenvertretung (Landesheimrat) unterstützt.

Der Landesheimrat ist ein selbstorganisiertes Gremium auf freiwilliger Basis.

Der Landesheimrat wird durch das Landesjugendamt, den Beratern/Beraterinnen und den Heimleitungen in seinen Bemühungen unterstützt. Hierfür organisiert das Landesjugendamt mindestens einmal pro Kalenderjahr eine Arbeitstagung, an der der Landesheimrat zu beteiligen ist.

Die Kinder- und Jugendvertretungen, der Landesheimrat und ihre Berater/Beraterinnen wirken bei der Verwirklichung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in den Heimen mit. Die Mitwirkung der jungen Menschen bei der für sie zu leistenden Erziehungshilfe vollzieht sich auf der Grundlage des § 36 SGB VIII.

10. Petitionsrecht

Jeder junge Mensch hat das Recht, sich bei Nichteinhaltung eines seiner Grundrechte zu beschweren.

Die beteiligten Institutionen (Einrichtung, fallzuständiges Jugendamt, aufsichtführende Stelle) sind verpflichtet, dem jungen Men-

schen auf dessen Verlangen Auskunft über die zuständigen Stellen zu erteilen und ihn bei der Wahrnehmung des Petitionsrechtes zu unterstützen.

Der junge Mensch hat Anspruch auf eine seiner Petition angemessene Antwort. Soweit in Heimordnungen geregelte Rechte und Pflichten der Minderjährigen mit dieser Richtlinie nicht übereinstimmen, sind die Heimordnungen entsprechend neu zu fassen.

Anmerkung:

Die Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses vom 10.11.2000 treten anstelle des Erlasses: „Grundrechte und Heimerziehung“ des Hessischen Sozialministeriums vom 12.06.1972, StAnz. Nr. 31/1972, S. 43.



4. Kinder- und Jugendrechte, Beteiligung, Umgang mit Beschwerden und Prävention – die „vier“ Seiten der Medaille

4.1 Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Jugendhilfe

Beteiligung von Kinder- und Jugendlichen hat stets etwas mit Beschwerden zu tun. Nur wenn junge Menschen, die Möglichkeit haben ihre Wünsche und Bedürfnisse, aber auch ihre Kritik zu äußern, kann wirkliche Beteiligung stattfinden. Dieses Anliegen hat der Gesetzgeber durch das in Kraft setzen des Bundeskinderschutzgesetzes (am 01.01.2012) betont.

Jede Jugendhilfeeinrichtung ist hiernach dazu verpflichtet, Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder- und Jugendliche zu entwickeln und umzusetzen (vgl. § 45 SGB VIII).

Neben den bereits vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten in der Einrichtung, müssen nun explizit Strukturen, Abläufe und Verfahren für den Umgang mit Beschwerden entwickelt werden.

Damit Beschwerden von Kinder- und Jugendlichen tatsächlich gelingend angenommen und bearbeitet werden können, braucht es als grundlegende Voraussetzung eine Einrichtungskultur und –haltung von Träger, Einrichtungsleitung und allen Mitarbeitenden. Eine akzeptierende Haltung gegenüber Beschwerden wird das Vorhaben der Entwicklung von Beschwerdeverfahren befördern und steuern. Andersfalls werden die Einstellungen und der Umgang der Fachkräfte mit geäußerten Beschwerden negativen Einfluss auf ein Beschwerdemanagement haben und die Wirksamkeit einschränken oder gar verhindern.

4.1.1 Empfehlungen aus dem Praxisforschungsprojekt BIBEK

Im Folgenden beschreiben wir Grundlagen für die Erarbeitung eines Beschwerdemanagements in Jugendhilfeeinrichtungen, die aus den Ergebnissen des Forschungsprojektes BIBEK der Freien Universität Berlin abgeleitet werden können.

Gemeinsame Vorüberlegung und Vorbereitung des Prozesses: Zunächst muss sich innerhalb der Einrichtung damit auseinandergesetzt werden, wer die Beteiligten und die Zielgruppe des Beschwerdeverfahrens sind. Die Prozesse und Verfahren für den Umgang mit Beschwerden werden danach ausgerichtet. Außerdem kann auf dieser Basis entschieden werden, wer an der Entwicklung des Beschwerdekonzeptes beteiligt sein sollte.

In der Einrichtung muss sich mit dem Grundverständnis hinsichtlich Beschwerden auseinandergesetzt werden: Beispielhafte Fragestellungen sind: Dürfen alle Beschwerden eingebracht werden (Form und Inhalte)? Erleben wir eine hohe Zahl von Beschwerden als Möglichkeit zur Weiterentwicklung unserer Arbeit oder als Kritik? Werden Beschwerden transparent und abschließend bearbeitet? Wer ist zuständig für die Annahme und Bearbeitung von Beschwerden?

Jede Einrichtung braucht ein eigenes Beschwerdeverfahren: Die jeweiligen Strukturen und die Konzeption der Einrichtung sind die Grundlage für die Entwicklung des Beschwerdeverfahrens. Sie sind so unterschiedlich und vielfältig wie Einrichtungen in ihren Arbeits-

weisen, ihrer Größe, ihrer Zielgruppe, ihren Angeboten. Daher müssen Verfahren und Strukturen zum Umgang mit Beschwerden ebenso ausdifferenziert und auf die jeweiligen Bedarfe angepasst sein. Beispielsweise gibt es Einrichtungen, in denen die Kinder- und Jugendvertretung im Beschwerdemanagement eingebunden ist, aber auch Einrichtungen, in denen neue Strukturen entwickelt werden. Keinesfalls dürfen bereits bestehende Systeme von anderen Trägern, Gruppen, Einrichtungen einfach übernommen werden.

Beschwerdewege müssen einfach und leicht zu nutzen sein: Abhängig davon, wie die Beschwerdewege in der Einrichtung gestaltet sind, können junge Menschen ihre Anliegen einbringen. Sind die Wege z.B. zu kompliziert oder nicht altersentsprechend gestaltet, werden Kinder- und Jugendliche das Beschwerdeverfahren kaum nutzen.

Die Rechte von Kinder- und Jugendlichen als Bewertungsgrundlage: Nur junge Menschen, die wissen, welche ihre Rechte sind, können sich überhaupt beschweren, wenn diese nicht eingehalten werden oder ihnen Unrecht geschieht. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich Einrichtungen damit auseinandersetzen. Das beinhaltet bspw. einen Rechkatalog zu entwickeln, den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte zu erklären etc. Hierzu gibt es zahlreiche Praxisbeispiele einzelner Träger, Landesjugendämter und Dachverbände. (Siehe Literaturhinweise am Ende des Handbuchs.)

Auch das Thema Beschwerden braucht Beteiligung: Damit das Beschwerdeverfahren in der Einrichtung akzeptiert wird und wirksam sein kann, ist es entscheidend, dass

die Betroffenen (junge Menschen, Eltern und Mitarbeitende) in den Entwicklungsprozess einbezogen sind, diesen mitgestalten und mitentscheiden.

Zielgruppe und Hauptakteure von Beschwerdeverfahren sind die in den Einrichtungen betreuten jungen Menschen, insbesondere deshalb ist entscheidend, dass Kinder und Jugendliche in die Entwicklungsprozesse einbezogen sind. Die entsprechenden Beschwerdeverfahren müssen für die Zielgruppe geeignet und angemessen sein. Nur dann kann ein Beschwerdemanagement Wirkung entfalten. Die Umsetzung von Beschwerdeverfahren ist an die Haltung und das Handeln von pädagogischen Fachkräften gebunden. Häufig gibt es Fragen, Ängste und Bedenken, wenn Beschwerdeverfahren entwickelt, junge Menschen beteiligt und Kinderrechte umgesetzt werden. Die Einbindung, Akzeptanz und Bearbeitung dieser Aspekte gemeinsam mit den Mitarbeitenden ist ein weiteres Kriterium für die Implementierung eines gelingenden Beschwerdemanagements.

Die Vielfältigkeit von Beschwerden macht einen flexiblen Umgang mit Beschwerden notwendig: Beschwerden von Kindern- und Jugendlichen sind in der Praxis häufig sehr unterschiedlich. Eine Unzufriedenheit kann sich auf Fragen der Freizeitgestaltung, auf Themen im Miteinander, auf das Wohnumfeld der Gruppe, aber auch auf Probleme oder Schwierigkeiten mit pädagogischen Fachkräften beziehen.

Dementsprechend muss es für die jungen Menschen möglich sein, ihr Anliegen und den Inhalt ihrer Beschwerde in unterschiedlicher Form und auf unterschiedlichen Wegen mitzuteilen. Dafür braucht es eine Auswahl unterschiedlicher Beschwerdewege: interne

und externe Möglichkeiten, um sich beschweren zu können. Kinder und Jugendliche brauchen dabei neben einem formal strukturierten Ablaufverfahren vor allem auch „Personen des Vertrauens“ als Ansprechpartner und „Beschwerdeinstanz“. Diese Personen (das können auch andere Kinder und Jugendliche sein) sollten unbedingt für das Beschwerdeverfahren einer Einrichtung genutzt werden können. In vielen Einrichtungen werden deshalb beispielsweise Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung, VertrauenspädagogInnen, aber auch Leitungskräfte (Erziehungsleitung, Bereichsleitung, Einrichtungsleitung) als Ansprechpartner eingesetzt. Die Zugänge zu den Ansprechpartnern müssen niedrigschwellig und direkt genutzt werden können. Persönliche Ansprechbarkeit, telefonische Erreichbarkeit, die Möglichkeit einer schriftlichen Zusendung von Beschwerden per Post oder E-Mail sollten vorhanden sein. Externe Beschwerdestellen sind gegebenenfalls wichtige Ergänzungen der einrichtungs-internen Beschwerdeansprechpartner. Es ist (auch regional) unterschiedlich, welche Institutionen oder Person dafür zur Verfügung stehen. In der Praxis sind das z.B. externe Beschwerdestellen, wie Ombudsstellen, aber auch die fallzuständigen Mitarbeitenden und Heimaufsichten in den Jugendämtern.

„Als wesentliche Voraussetzung hinsichtlich der Nutzung von Beschwerdeverfahren durch Kinder und Jugendliche gelten das Vorhandensein von Vertrauen, Transparenz und Verlässlichkeit in Bezug auf die Beschwerdebearbeitung. Diese sind nicht nur aus Sicht der Adressatinnen und Adressaten des Beschwerdeverfahrens wesentliche Anforderungen, sondern auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Einrichtung von besonderer Bedeutung. Für alle Beteiligten

müssen die Regelungen bezüglich der zu erwartenden Abläufe, der in Kenntnis gesetzten Personen und die Konsequenzen einer Beschwerde nachvollziehbar, transparent und verbindlich sein. Alle Beschwerden müssen ernst genommen und bearbeitet werden.“ (Urban-Stahl, u.a. (2013), S. 22) Darüber hinaus sind Zeit und Verlässlichkeit entscheidend, damit Beschwerdeverfahren dauerhaft verankert und weiter entwickelt werden können. Für den Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen ebenso wie für die Bearbeitung der Beschwerden wird ausreichende Zeit benötigt. Außerdem haben die Faktoren Neutralität, Objektivität und Erreichbarkeit in der Einrichtung eine zentrale Bedeutung für das Beschwerdemanagement. (Vgl. ebenda)

4.1.2 Konkrete Aspekte von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen



Eine Beschwerde ist ein Geschenk!

Was ist eigentlich eine Beschwerde? Jede Äußerung von Unzufriedenheit

ist als Beschwerde zu bewerten und daher ernst zu nehmen. Wir wissen: Alle Äußerungen, die subjektiv als unbefriedigend erlebte Leistungen oder Verhaltensweisen thematisieren, sind als Beschwerde zu verstehen. Der Beschwerdeanlass mag aus unserer Sicht „berechtigt“ oder eben „nicht berechtigt“ sein. Aus Sicht des Beschwerdeführers ist die Beschwerde jedoch grundsätzlich berechtigt. Sie ist Ausdruck subjektiv erlebter Unzufriedenheit mit z.B. der Qualität der Leistung, den Abläufen, dem Verhalten von Personen.

Eine Beschwerde ist als solche erkennbar, wenn sie geäußert wird. Denken Sie kurz an Ihren Alltag: Die gerunzelte Stirn eines

Jugendlichen, die hochgezogene Augenbraue einer Kollegin, ein kurz angebundenes „Guten Morgen.“ Was geht in Ihnen vor? Zu Recht werden Sie sagen: Auch über nonverbale Signale kann Ablehnung oder Kritik mitgeteilt werden. Es gilt jedoch: Eine Beschwerde muss verbal oder schriftlich geäußert werden, denn nur dann ist sie als solche identifizierbar. Da niemand von Ihnen erwarten kann, dass sie über hellseherische Fähigkeiten verfügen oder nonverbales Verhalten eindeutig interpretieren, kann eine Beschwerde nur dann ziel- und lösungsorientiert bearbeitet werden, wenn sie formuliert wird und klar erkennbar ist, wogegen sie sich richtet.

Beschwerden sind eine Herausforderung!

Wohl kaum jemand liebt Beschwerden oder Kritik. Und doch: Der kompetente Umgang mit Beschwerden bzw. ein überlegtes Beschwerdemanagement sind notwendige Voraussetzung und Entwicklungschance für wirksames pädagogisches Arbeiten. An einer Auseinandersetzung mit dem Thema Beschwerden kommen wir also nicht vorbei, wenn die Begriffe Beteiligung und Prävention mehr als Lippenbekenntnisse sein sollen.

Der Beschwerdeprozess

a) Beschwerdestimulierung

Im Rahmen der Beschwerdestimulierung sollen die Kinder und Jugendlichen dazu bewegt werden, die von ihnen wahrgenommenen Probleme gegenüber der Einrichtung vorzubringen. Folgende Aufgaben sind zu lösen:

- Abbau von Beschwerdebarrieren: Wie machen wir es jungen Menschen leicht sich zu beschweren?
- Einrichtung von Beschwerdewegen: Mündlich, telefonisch, schriftlich?
- Gibt es Verfahren, die Kinder und Jugendliche ermutigen, Unzufriedenheit zu äußern?

- Kommunikation des Beschwerdewegs gegenüber den Kindern und Jugendlichen: Haben wir gegenüber den jungen Menschen unsere „beschwerdefreundliche Haltung“ kommuniziert?

b) Beschwerdeannahme

In der Phase der Beschwerdeannahme geht es um den (Erst-)Kontakt mit den unzufriedenen jungen Menschen sowie um die Erfassung der Beschwerdeinformation. Folgende Aufgaben sind zu lösen:

- „Complaint Ownership“ verankern: „Mitarbeiter, an die eine Beschwerde herangetragen wird, besitzen das Eigentum an dieser Beschwerde und sind entweder für deren unmittelbare Lösung oder für deren Weiterleitung an die zuständige Stelle verantwortlich.“ (Stauss/Seidel, 1998)
- Beschwerde vollständig und strukturiert erfassen: Erfassungsinhalte sind die Beschwerdeinhalts-Information und die Beschwerdebearbeitungs-Information

c) Beschwerdebearbeitung und –reaktion

Dieser Aspekt betrifft die Gestaltung der internen Bearbeitungsprozesse. Folgende Aufgaben sind zu lösen:

- Festlegung von Verantwortlichkeiten auf unterschiedlichen Ebenen.
- Entscheidung, welche Lösung dem Kunden im Hinblick auf seine Beschwerde angeboten werden soll.

d) Beschwerdeauswertung

Die in den Beschwerden enthaltenen Informationen sind auszuwerten, die Ergebnisse hieraus sind systematisch zu nutzen. Folgende Aufgaben sind zu lösen:

- Quantitative Auswertung: Umfang und Verteilung des Beschwerdeaufkommens

- Qualitative Auswertung: systematische Ursachenanalyse - mit dem Ziel, Verbesserungsvorschläge zu entwickeln

Im Beschwerdeprozess gibt es folgende Beteiligte:

- Beschwerdeführer: Die Person, die sich beschwert.
- Beschwerdeempfänger: Die Person, die die Beschwerde annimmt.
- Beschwerdebearbeiter: Bearbeitet die Beschwerde intern.
- Gesamtverantwortlicher: Verschafft sich aktiv systematische Rückmeldung über das Beschwerdemanagement

In der Institution muss grundsätzlich jeder in der Lage sein, Beschwerden anzunehmen (Beschwerdeempfänger). Gibt es Personen, die Beschwerden annehmen und sie nicht bearbeiten können, werden diese stets an den Beschwerdebearbeiter abgegeben. Dieser Vorgang ist dem Beschwerdeführer mitzuteilen. Der Beschwerdebearbeiter erhält unverzüglich alle notwendigen Informationen (übersichtlich und strukturiert). Stichwort: Complaint Ownership.

Der Beschwerdebearbeiter ist dafür verantwortlich, dass das Problem des Beschwerdeführer als Beschwerde erkannt, erfasst und bearbeitet wird. Er hat das „Eigentum“ an der Beschwerde. Seine Aufgaben sind:

- Problem sofort lösen, wenn möglich.
- Problem weitergeben, wenn es nicht im eigenen Kompetenzbereich gelöst werden kann.
- Er hält den Kontakt zum Beschwerdeführer.

Exkurs: Erst- und Folgebeschwerde

Es kommt nicht selten vor, dass Beschwerdeführer verärgert sind, weil sie mit Aspekten der Beschwerdeannahme und/oder der Beschwerdebearbeitung unzufrieden sind.

Dadurch entsteht neben dem eigentlichen Beschwerdegrund ein weiterer Anlass für eine Beschwerde. Man unterscheidet daher zwischen Erstbeschwerde und Folgebeschwerde. Die Erstbeschwerde bezieht sich auf ein konkretes Problem mit z.B. einer Dienstleistung. Die Folgebeschwerde ist immer eine Beschwerde über die Abwicklung/Bearbeitung einer Beschwerde. Mögliche Ursachen für eine Folgebeschwerde sind:

- unterschiedliche Auskünfte
- zu wenige Bemühungen
- Schulduweisungen
- zu langes Warten
- Unzufriedenheit mit Lösung
- Beschwerde nicht ernst genommen

Folgebeschwerden stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erstbeschwerde. Der Beschwerdeführer sieht das „neue“ Problem im Zusammenwirken mit der Erstbeschwerde. Daher ist es in diesen Fällen wichtig, die ganze „Beschwerdegeschichte“ zu berücksichtigen.

Fazit: Um in einer Einrichtung Beschwerdeverfahren dauerhaft und wirksam zu implementieren, wird ausreichend Zeit benötigt. Ein Verfahren, passende Strukturen und Abläufe müssen entwickelt und engagierte Ansprechpartner gefunden werden. Parallel dazu müssen die Auseinandersetzung mit Haltungen sowie die Entwicklung einer Beschwerdekultur stattfinden.

Beschwerden, Kinder- und Jugendrechte und die Beteiligung von jungen Menschen müssen im pädagogischen Alltag kontinuierlich aufgegriffen, gelebt und bearbeitet werden. Die entwickelten Beschwerdeverfahren sind nie abgeschlossen, sondern müssen fortlaufend weiterentwickelt werden. All dies benötigt Zeit und Möglichkeiten des internen sowie externen Austausches.

Der Einrichtungsleitung kommt insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung und Implementierung von Beschwerdeverfahren in einer Einrichtung wie auch für die Umsetzung und Weiterentwicklung eine entscheidende Rolle zu. Das Thema und die Inhalte einer Konzeption für den Umgang mit Beschwerden dürfen „nicht einfach“ an einzelne Mitarbeiter oder Gremien delegiert bzw. abgegeben werden. Vielmehr muss der Umgang mit Beschwerden als Gesamtprozess innerhalb der Einrichtung verstanden und umgesetzt werden. Der Träger und die Leitung der Einrichtung müssen diesen initialisieren, bei der Entwicklung mitwirken und die Implementierung verantworten. Für die Bearbeitung von Beschwerden benötigen Mitarbeiter ebenso wie die jungen Menschen die Unterstützung der Einrichtungsleitung. Außerdem müssen durch die Leitungsebene ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Natürlich ist es möglich und gegebenenfalls sinnvoll in Einrichtungen eine für Beschwerdeverfahren verantwortlichen Mitarbeitenden zu benennen und zu beauftragen. Eine solche Funktion kann den Gesamtprozess unterstützen und die Umsetzung voran bringen. Die Kinder und Jugendlichen wie auch die Mitarbeitenden sind an diesen Prozessen zu beteiligen.

4.2 Präventions- und Schutzkonzepte in Einrichtungen der Jugendhilfe

Verschiedene Forschungsergebnisse sowie die Erkenntnisse aus den Aufarbeitungen des Runden Tisches „Heimerziehung“ machen deutlich, dass Kinder und Jugendliche in Heimen ein besonders hohes Gefährdungspotenzial für das Erleben von sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen haben: „Eine wirksame Prävention bildet die Grundlage für den künftigen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch.“ (Geschäftsstelle der UBSKM 2011, S. 18)

Einrichtungen, in denen die Abläufe, die vorgehaltenen Strukturen sowie die Beziehungsgestaltung stark hierarchisch-autoritär geprägt (im Sinne von geschlossen und insbesondere nach außen deutlich abgegrenzt) oder diese zu offen/diffus gestaltet sind, bieten Rahmenbedingungen, in denen Grenzüberschreitungen und Missbrauch einfacher geschehen können. (Vgl. Conen, M.-L. (2004), S. 13ff.)

Demzufolge müssen Strukturen und Prozesse von Institutionen kontinuierlich reflektiert werden (Risikoanalyse). Die entscheidende Frage hierbei ist, ob die Erwachsenen ihre Autorität und Macht sowie die Beziehung zu den betreuten Kindern und Jugendlichen durch die institutionellen Bedingungen (leichter) missbrauchen können. Prävention in diesem Sinne ist Teil eines Organisationsentwicklungsprozesses und erfordert gegebenenfalls Veränderungen bzw. Anpassungen. Hierzu muss die Institution bereit sein, ihre Gegebenheiten in Frage zu stellen und zu verändern. (Vgl. DGfPI (Hrsg.) 2013, S. 6 ff.)

Die Einrichtungen sind gefordert, ihre grundlegenden Strukturen in Verbindung mit den dazugehörigen Prozessen transparent und klar zu beschreiben bzw. zu etablieren (Schaffung von Verbindlichkeiten). Auf der anderen Seite braucht es Offenheit und Veränderungsbereitschaft, um die Inhalte und Rahmenbedingungen anhand der beschriebenen Reflektion adäquat weiter zu entwickeln (Ermöglichung von Wandel).



Zu Beginn des Prozesses zur Prävention ist die klare Entscheidung der einzelnen Einrichtung notwendig, sich mit sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen auseinander zu setzen. Die offene Thematisierung und Enttabuisierung des Problemfeldes innerhalb der eigenen Einrichtung soll dazu führen, dass eine (zunehmende) Bewusstheit darüber entsteht, dass es sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen auch im eigenen Kontext geben kann.

Damit ein Präventionskonzept in der Einrichtung wirksam sein kann und nicht etwa ein bspw. durch Träger/Leitung vorgegebenes, institutionalisiertes Regelwerk lediglich adaptiert wird, ist entscheidend, dass die im pädagogischen Alltag beteiligten Personen (Fachkräfte, junge Menschen, Berater etc.) an der Gestaltung des Präventionskonzeptes beteiligt sind. Die Einrichtung entwickelt und handelt ihre eigenen Regeln aus, die für den Umgang mit Verdachtsmomenten und konkreten Vorkommnissen zu sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen gelten. (Gegebenenfalls kann ein Leitfaden o.ä. zur Hilfe genommen werden.)

Es ist die Aufgabe der beteiligten Einrichtungen und Fachkräfte, durch fundierte und verlässlich implementierte Präventionskonzepte, das Risiko des Auftretens von sexueller Gewalt in Jugendhilfeeinrichtungen zu vermindern. Der Gesetzgeber hat dies auch durch die Neuformulierungen in § 45 SGB VIII betont: Einrichtungsspezifische Konzepte und Maßnahmen sind Voraussetzung für den Betrieb einer Einrichtung.

Eine (eindeutige) Haltung und das in der Einrichtung gelebte Wertesystem sind zugleich entscheidende Bedingungen einer gelingenden Prävention. Nur eine entspre-

chende Kultur der Einrichtung wird sich auf die zur Verfügung gestellten Rahmenbedingungen und damit auch auf die handelnden Akteure/Mitarbeitenden auswirken. Ein offenes, sich entwickelndes System (die Einrichtung/Institution) wird Möglichkeiten für eine Positionierung von jungen Menschen und Mitarbeitenden bieten. Themen wie Nähe-Distanz, Sexualität und Grenzen können angesprochen und reflektiert werden. Das bietet einen verlässlichen Rahmen, es regt zur Auseinandersetzung und Entwicklung an. Gleichzeitig stellt der Träger durch gezielte Maßnahmen (wie die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung bei Einstellung) sicher, dass den Mitarbeitenden deutlich ist, welche Grundlagen und Grenzen in der Einrichtung gegeben sind.

Unabdingbare Voraussetzung für eine gelingende Prävention ist eine reflektierte und selbstkritische Haltung der pädagogischen Fachkräfte zu einem grenzwahrenden Umgang gegenüber den Kindern und Jugendlichen wie auch der jungen Menschen untereinander. Hierfür braucht es Fachkenntnisse (über geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen, Rollenbilder, sexuelle Gewalt, Machtstrukturen und Wertvorstellungen) ebenso wie verbindliche Strukturen professionellen pädagogischen Handelns. (Vgl. HSM 2013, S. 3)

Ebene des Einrichtungsträgers

Damit die Auseinandersetzung mit dem Thema „Sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen“ in der/den Einrichtung/en eines Trägers Wirkung zeigt, ist es notwendig, dass Ressourcen und ein angemessener Rahmen geschaffen und zur Verfügung gestellt werden. Der Träger einer Einrichtung muss dies fordern, unterstützen und zulassen. Das

beinhaltet finanzielle Mittel, Zeit und Raum für die notwendigen Prozesse zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören (die Einführung von) Arbeitsbesprechungen sowie das Angebot von Informationen und Fortbildungen zum Thema für die Mitarbeitenden. Gleichfalls ist die Entwicklung/der Einsatz von Instrumenten zur Sicherstellung von Abläufen maßgeblich. Instrumente hierfür können sein:

- Vorlage von Führungszeugnissen (gemäß § 72a in Verbindung mit § 45 SGB VIII) Dienstanweisungen
- Selbstverpflichtungserklärungen
- Konzepte zur Personalauswahl
- Persönliche Ehrenerklärung/Verhaltenskodex
- Leitfaden gegen sexuelle Gewalt

Weitere Aufgaben des Trägers (angelehnt an Papenberg (2006), S. 17)

- Erteilung des Auftrags ein Sicherheitskonzept zu entwickeln (an die Leitung).
- Verfolgt eine proaktive Öffentlichkeitsarbeit, um die Risiken der Arbeit der Einrichtung Außenstehenden zu vermitteln.
- Sichert die Arbeit der Einrichtung politisch in der Öffentlichkeit ab.
- Zuständigkeit für die Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen auf Trägerebene, auch der Institution mit Fachaufsichtsfunktion.
- Entwicklung eines Konzepts für den Umgang mit den Medien nach einem (schweren) Krisenfall oder im Fall eines Strafverfahrens in enger Kooperation mit der Leitung.
- In Krisensituationen konsequent handeln und Unterstützen von konsequentem Handeln der Leitung.

- Fehlertoleranz gegenüber den untergeordneten Ebenen - auf der Basis eines grundsätzlichen Vertrauens in die Professionalität der Leitung und der MitarbeiterInnen - ohne Dinge zu vertuschen oder in Leichtfertigkeit zu verfallen.

Ebene der Leitung

Die transparente Gestaltung institutioneller Strukturen und die Eindeutigkeit von Zuständigkeiten und Verantwortungsbereichen, sind entscheidende Kriterien für das Gelingen der Prävention von sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen. Wichtig ist, dass allen Mitarbeitenden ihre jeweiligen Aufgaben wie auch die Grenzen ihrer Befugnisse/Kompetenzen deutlich sind bzw. verdeutlicht werden.

Den Leitungskräften in den Einrichtungen kommt eine hohe Bedeutung zu, da sie an der Entwicklung und Etablierung angemessener und angepasster Strukturen (Verantwortlichkeit für Integration von Präventions- und Interventionskonzepten) beteiligt sind. Sie ermöglichen durch ihr Führungshandeln das Erreichen bestimmter Ziele und das Aushandeln in Prozessen. Führungskräfte können dies durch die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen fördern oder behindern. Der Leitung einer Einrichtung kommt eine besondere Verantwortung im Hinblick auf die Mitarbeitenden wie auch eine Fürsorgepflicht gegenüber den betreuten jungen Menschen zu. Die eigene Haltung der Leitungskräfte und ihre Vorbildfunktion haben hohen Einfluss hinsichtlich einer Teamatmosphäre, in der grenzverletzendes Verhalten thematisiert wird. Mitarbeitende brauchen Sicherheit darüber, dass mit angesprochenen Vermutungen oder Verdachtsfällen fachlich adäquat und sensibel umgegangen wird und dass von Arbeitgeberseite gefordert wird solche

fälle anzusprechen. Um dies zu erreichen, ist es notwendig, die in der Einrichtung verbindlichen Verfahrensabläufe in Fällen von (vermuteten) sexuellen Grenzüberschreitungen transparent darzustellen und einen angemessenen Umgang damit auf Leitungs- und Teamebene zu gestalten. Gegenüber Mitarbeitenden, die grenzüberschreitendes Verhalten gezeigt haben bzw. bei denen ein Verdacht bezüglich sexueller Gewalt oder Grenzüberschreitungen besteht, ist ein Umgang der ihre Rechte wahrt Bestandteil der arbeitgeberseitigen Fürsorgepflicht (§ 241 Absatz 2 BGB) wie auch ein sicherheitsgebendes Element für die gesamte Mitarbeiterschaft.

Ebene der Mitarbeiter/-innen

Einrichtungen haben nach § 1 SGB VIII Absatz 3 (unter anderem) den Auftrag, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Sie sollen dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen umfasst körperliche, biologische, psychosoziale und emotionale Aspekte. Sexualität ist ein Aspekt des Menschseins, der individuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Auswirkungen auf das Selbstbild und -konzept, die Identitätsentwicklung und hat bspw. auch auf die Erfahrung von Selbstwirksamkeit großen Einfluss. Eine Sexualität, die mit Wohlbefinden und Lebensqualität verbunden ist, beschreibt die World Health Organization (WHO) als „sexuelle Gesundheit“. Dies ist ein „[...] Zustand des körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf die Sexualität [...]. Sexuelle Gesundheit

setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus sowie die Möglichkeit, angenehme und sichere sexuelle Erfahrungen zu machen, und zwar frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt. [...]“ (WHO (o. J.)

Eine in die pädagogische Arbeit integrierte Sexualpädagogik ist Teil des Förder- und Erziehungsauftrags der Jugendhilfe. Die Auseinandersetzung der pädagogischen Fachkräfte mit Einstellungen, Vorurteilen und der eigenen sexuellen Identität, ermöglicht die Entwicklung einer Haltung zum Thema Sexualität. Hierzu zählt auch die Auseinandersetzung mit eigenen und tradierten Rollenbildern und Geschlechterstereotypen. Auf dieser Basis können die Auseinandersetzung mit sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen und die pädagogische Arbeit mit den jungen Menschen aufbauen.

Eine positive Einstellung zur Sexualität, sexuelle Aufklärung und die Möglichkeit sich mitzuteilen und auszutauschen, um eine eigene selbstbestimmte sexuelle Identität und Ausdrucksweise zu entwickeln, all dies sind Grundlagen eines Prozesses zur Prävention von sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen.

Einrichtungen, in denen junge Menschen außerhalb ihrer Familiensysteme aufwachsen, haben die Aufgabe, diese darin zu unterstützen, sich eigener Verhaltensweisen, Wünsche, Bedürfnisse und Grenzen im Hinblick auf ihre Sexualität bewusst zu werden.

Zunehmend wichtig wird es in diesem Zusammenhang auch, den Einfluss, die Gefahren und den Umgang bei der Nutzung der neuen Medien (Handy, Internet etc.) zu thematisieren. Die pädagogischen Fachkräfte müssen dahingehend geschult sein und es muss ein

medienpädagogisches Konzept entwickelt werden. Die Präventionsangebote sollten sicherstellen, dass junge Menschen für die Nutzung der neuen Medien ausreichende Informationen zur Verfügung stehen, Regeln und Rahmenbedingungen gemeinsam formuliert sind, Begleitung durch die pädagogischen Fachkräfte erfolgt bzw. eine Ansprechperson zur Verfügung steht, wenn Problemstellungen auftauchen oder grenzverletzende Erfahrungen gemacht werden.

Damit die Mitarbeitenden ihr Fachwissen weiter entwickeln können und zugleich mehr Handlungssicherheit erlangen, muss eine Einrichtung vielfältige Formen der Informations- und Wissensvermittlung anbieten. Im Zusammenhang mit sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen sind wesentliche Inhalte:

- Auffälligkeiten und Symptome, die auf Missbrauch und Grenzüberschreitungen deuten
- Täterstrategien
- Interventionsmöglichkeiten

Auch eine regelmäßige reflexive Auseinandersetzung mit Einzelfällen, Dynamiken und Mustern in der pädagogischen Arbeit im Rahmen von Supervision und/oder Fallbesprechungen ist unbedingt empfehlenswert.

Sowohl in den Fortbildungsangeboten wie auch in regelhaft stattfindender Supervision, kann die reflektierte Auseinandersetzung mit dem pädagogischen Alltag (Themen wie Macht-Ohnmacht im pädagogischen Handeln/Nähe-Distanz zu einzelnen Kindern und Jugendlichen/Auseinandersetzung mit der hohen Vulnerabilität der jungen Menschen für sexuelle Grenzüberschreitungen) für die Umsetzung von grenzwahrendem Verhalten

und eine Bewusstheit der Mitarbeitenden dafür förderlich sein.

Eine Einrichtung muss für sich prüfen, welche der vorgesehenen Informationen und Angebote sie auf freiwilliger Basis anbietet und welche Inhalte verpflichtend sind. Diese Punkte sind entscheidende Elemente von Qualitätssicherung und -entwicklung für die Prävention von sexueller Gewalt.

Niedrigschwellige Beschwerdesysteme sollen dazu führen, dass Verdachtsfälle und Vorkommnisse von sexueller Gewalt und Grenzüberschreitungen aufgedeckt werden. Eine Form des Beschwerdemanagements ist die regelmäßige Befragung von Mitarbeitenden zu ihrer Zufriedenheit.

Ebene der Kinder und Jugendlichen

So wie der Bereich eines grenzwahrenden Umgangs für die und mit den Mitarbeitenden der Einrichtung partizipativ entwickelt, beschrieben und umgesetzt werden muss, geht es in der (Zusammen-)Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen darum, diesen Begriff mit Leben zu füllen. Letztlich zeigt sich im (pädagogischen) Alltag, ob und wie Grenzen wahrgenommen und eingehalten werden. Der dazugehörige Aushandlungsprozess ist bereits ein Element von Prävention.

Grundlegend für diesen Prozess ist „[...] eine Atmosphäre der Offenheit und der Ermutigung, über Dinge und Vorkommnisse zu sprechen, die mit Angst, Scham, Schuldgefühlen, Angst vor Bestrafung etc. verbunden sind. Nur wenn die (...) [Kinder und Jugendlichen] in ihrem Alltag erleben, dass es einen Raum und offene Ohren gibt, um Probleme anzusprechen, werden sie im Falle von sexuellen Grenzverletzungen und sexueller Gewalt vielleicht den Mut finden, sich Hilfe zu holen. Prävention vor sexueller Gewalt findet also

auf vielen Ebenen und durch Ermutigung bei ganz anderen Themen statt als nur ausschließlich durch die Beschäftigung mit dem Thema sexueller Gewalt an sich.“ (HSM 2013, S. 14)

Auch die Entwicklung und Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzeptes, einschließlich medienpädagogischer Aspekte, ist notwendiger Bestandteil dieser Präventivarbeit.

Wirkungsvolle Partizipation setzt eine beteiligungsfördernde Grundhaltung der Mitarbeitenden voraus. Eine Aufgabe der Fachkräfte ist es, den jungen Menschen ihre Rechte zu vermitteln. Bereits die Auseinandersetzung mit den Rechten von und die Beteiligung/Partizipation der jungen Menschen, wirkt präventiv und kann helfen sexuelle Gewalt zu verhindern. Die Grundhaltung wird sichtbar in einrichtungsspezifisch festgelegten Strukturen und Verfahren zur Beteiligung. In unterschiedlicher Art und Weise muss im Alltag sowie im pädagogischen Prozess (z. B. bereits bei der Aufnahme in der Einrichtung, in Hilfeplangesprächen etc.) ebenso wie in gesonderten Veranstaltungen, darüber gesprochen und differenziertes Material zur Verfügung gestellt werden.

Regeln und Grenzen, die für alle Kinder und Jugendlichen gültig sind, müssen in gemeinsamen Prozessen vermittelt werden. Dies geschieht in Verbindung mit einer konkreten Ausgestaltung und Übertragung auf Alltagssituationen. Die Wahrung der Intimsphäre kann bspw. über die Auseinandersetzung mit Gruppenregeln, z. B. „Wir klopfen an, bevor wir ein Zimmer betreten.“, geschehen. Kinder und Jugendliche müssen wissen und erleben, welches Verhalten angemessen und akzeptiert ist, damit sie Grenzverletzungen

wahrnehmen und benennen können. Dabei ist konsequent auf grenzverletzende Handlungen zu reagieren. Den Kindern und Jugendlichen muss bekannt sein, an wen sie sich in Fällen von grenzverletzendem Verhalten wenden können. Für jugendliche Täterinnen und Täter ist es bedeutsam zu wissen, wann ihr Verhalten eine Grenzüberschreitung bedeutet, wie darauf reagiert wird und dass er/sie sich mit den Folgen seines Verhaltens auseinandersetzen muss. In diesem „Spiegel des Verhaltens“ und in der adäquaten, konsequenten Reaktion auf das grenzverletzende Verhalten, liegt eine Entwicklungschance des jungen Menschen.

Kindern und Jugendlichen ist die Möglichkeit zu geben, sich zu beschweren. Sie sind über den Beschwerdeweg und die Vorgehensweise zu informieren.

Damit junge Menschen die Ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten überhaupt nutzen (können), ist die Kenntnis von und Auseinandersetzung mit eigenen Rechten grundlegend. Ein Beschwerdemanagementsystem kann nur gelingen, wenn Kinder und Jugendliche in ihrem Lebensalltag erleben, dass ihre Anliegen ernst genommen und angemessen bearbeitet werden. Erst wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, besteht die Chance, dass sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen wahrgenommen werden und sich darüber beschwert wird.

Jede Einrichtung hat die Aufgabe, über sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen zu informieren und aufzuklären. Dazu gehört auch das zur Verfügung stellen von Präventionsmaterialien. Wichtig ist, die Kinder und Jugendlichen in einem Prozess zu diesem Thema zu begleiten und ihre Auseinandersetzung damit zu fördern.

Dies sollte sich nicht ausschließlich auf die Themen sexuelle Gewalt, Grenzüberschreitung und grenzwahrendes Verhalten beziehen. Auch weitere Inhalte, wie Selbstbehauptungskurse, die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, angemessene Auseinandersetzung mit Grenzen u. ä. sind denkbar und gehören in dieses Themenspektrum.

Bei diesen pädagogisch angeregten Auseinandersetzungen kann es notwendig sein, geschlechter- und bedürfnisdifferenziert vorzugehen. Es ist im Blick zu behalten, dass von Grenzüberschreitungen betroffene junge Menschen unter den Teilnehmenden sein können.



5. Chronik der AG Hessische Heimratsberater/ des Vereins „Berater KiJuV in Hessen“

Wie bereits in der Präambel eingangs erwähnt, wurde bei der Überarbeitung des Handbuches entschieden, dass Ereignisse, die zeitlich vor der Vereinsgründung lagen, weiterhin den Namen „AG Hessische Heimratsberater“ zu verwenden.

An der jährlichen Tagung des hessischen Landesjugendamtes (inzwischen integriert in das Hessische Ministerium für Soziales und Integration/HMSI) zum Thema „Grundrechte und Heimerziehung“, die 1972 als Dörnberg-Tagung ins Leben gerufen wurde, nehmen ca. fünfzig junge Menschen aus Einrichtungen der stationären Jugendhilfe teil und beschäftigen sich fünf Tage (montags bis freitags) mit allen Belangen der Mitwirkung und Mitbestimmung in hessischen Heimen. Traditionell reisen die HeimratsberaterInnen (MitarbeiterInnen der Heime, die Jugendvertretungsarbeit initiieren, begleiten und die Kontinuität gewährleisten) mittwochs auch zu dieser Tagung an und sind zu Gast bei den jungen Menschen.

1995 ergab es sich, dass einige der BeraterInnen, die schon mehrmals an der Tagung und daher auch an der Einführungsveranstaltung teilgenommen hatten, einen „Raum“ für sich forderten, um nicht jedes Jahr inhaltlich Themen zu wiederholen, sondern an einem gegebenen Wissensstand anzuknüpfen und diesen weiter zu entwickeln. Die an der Tagung teilnehmenden PädagogInnen aus Einrichtungen waren seit Jahren relativ identisch, so dass man sich untereinander kannte. Von der Leitung der Dörnberg-Tagung wurde

zunächst kritisch gesehen, dass sich die HeimratsberaterInnen zusammenschließen wollten. Ein Jahr später bot diese Gruppe von HeimratsberaterInnen an, die Einführungsveranstaltung für neu hinzugekommene HeimratsberaterInnen in Eigenverantwortung durchzuführen.

Die Arbeitsgemeinschaft Hessische Heimratsberater wurde 1995 auf der Dörnberg-Tagung gegründet. Seit dieser Zeit gibt es jährlich zwei bis drei Tagesveranstaltungen der AG Hessische Heimratsberater. Sie finden in hessischen Einrichtungen statt, die Heimratsarbeit betreiben (mit rotierendem Veranstaltungsort).

Im November 1996 nahm die AG Hessische Heimratsberater als eigenständige Arbeitsgruppe an der Tagung des Landesjugendamtes Hessen zum Thema „Mehr Demokratie im Heim“ teil. Daraus resultierte der Beschluss, ab 1997 eine eigene mehrtägige Veranstaltung (Jahrestagung) in Tann durchzuführen. Die erste autonom organisierte Tagung fand vom 12. bis 14. November 1997 im Landgasthof Kehl in Tann/Rhön statt.

1997 wurde das erste „Dörnberg-Café“ veranstaltet, so wurde die eigenständige Form der Einführungsveranstaltung für HeimratsberaterInnen (durchgeführt von der AG Hessische Heimratsberater) im Rahmen der Jahrestagung Grundrechte und Heimerziehung bezeichnet. Hier wurden KollegInnen empfangen, die neu in der Beteiligungsarbeit tätig waren und mit der Arbeit der AG Hessische Heimratsberater vertraut gemacht. Der

Erlass „Grundrechte und Heimerziehung“ aus dem Jahr 1972, der später auch mit der Unterstützung der AG Hessische Heimratsberater und dem Landesheimrat Hessen überarbeitet und vom Landesjugendhilfeausschuss beschlossen wurde, diente als Diskussionsgrundlage. Es wurde schnell klar, dass es weiteren Bedarf zum Austausch der HeimratsberaterInnen und zur fachlichen Weiterentwicklung gab.

Zunächst arbeitete die AG Hessische Heimratsberater ohne einen festen Sitz. Die Jugendhilfeeinrichtung Johannesstift aus Wiesbaden erklärte sich bereit, Kapazitäten zur Verfügung zu stellen, und wurde damit zur ersten Anlaufstelle der AG Hessische Heimratsberater. In den folgenden Jahren war die Geschäftsstelle im Haus Carl Sonnenschein, Fritzlar verortet. Aktuell wird sie beim St. Elisabeth Verein Marburg fortgeführt.

Am 09.07.2015 gründete der 7-köpfige Vorstand den Verein „Berater KiJuV Hessen“. Ein wichtiger Arbeitsschwerpunkt des Vereins ist die Beratung von PädagogInnen für die Heimratsarbeit und die Unterstützung von Einrichtungen, die sich in diesem Aufgabefeld neu aufstellen wollen. So wurden mit der Unterstützung der HeimratsberaterInnen aus der AG Hessische Heimratsberater in mehreren Einrichtungen Kinder- und Jugendvertretungen gebildet, Satzungen überarbeitet bzw. neu geschrieben oder Kooperationsformen von Kleinsteinrichtungen entwickelt. Jedes Jahr unterstützen Heimratsberater-

Innen aus dem Kontext des Vereins als TeamerInnen die Jahrestagung „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte von jungen Menschen in Einrichtungen/Ronneburg-Tagung“. Hierbei handelt es sich um eine Kooperationsveranstaltung des hessischen Landesjugendamtes, des Landesheimrates Hessen und dem Verein „Berater KiJuV Hessen“. Nur durch die ehrenamtliche, aktive Mitarbeit und Mitwirkung der HeimratsberaterInnen kann die etablierte und wichtige Tagung durchgeführt werden. Jährlich nehmen an einem Tag der Veranstaltung auch Mitarbeitende der hessischen Jugendämter (aus dem Bereich Heimaufsicht) teil und suchen das Gespräch mit den jungen Menschen sowie pädagogischen Fachkräften.

Bei den Treffen des Vereins „Berater KiJuV Hessen“ ist der Austausch unter den PädagogInnen ein entscheidendes Element. Die BeraterInnen brauchen Informationen von anderen, um den Stand der eigenen Arbeit besser sehen zu können und neue Motivation für diese herausfordernde Arbeit zu bekommen. Das ist wichtig, denn für den regelmäßigen Neustart in der Arbeit mit Jugendvertretungen (bspw. begründet durch die begrenzte Betreuungszeit von jungen Menschen in den Einrichtungen) braucht es regelmäßig „neuen Schwung“. Es ist für die HeimratsberaterInnen eine große Unterstützung sich für ein Thema Zeit nehmen zu können, das auf vielen Tagesordnungen nur unter „Sonstiges“ zu finden ist.



6. Projekte und Veranstaltungen der AG Hess. Heimratsberater & des Vereins „Berater KiJuV Hessen“

Von der AG Hessische Heimratsberater wurden und werden folgende Projekte und Veranstaltungen umgesetzt:

(Diese wurden nach der Vereinsgründung vom Verein „Berater KiJuV Hessen“ weiter geführt.

- **Entwicklung einer Aufgaben- und Stellenbeschreibung für Heimratsberaterinnen und Heimratsberater**

In dieser Stellenbeschreibung wurde schon 1996 festgehalten, welche Anforderungen die BeraterInnen erfüllen müssen bzw. welche Freiräume zur Durchführung der Arbeit benötigt werden. (Siehe Kapitel 10)

- **Erarbeitung eines Musterbriefs für die Beauftragung der Berater des Heimrates durch die Leitung**

Dieser Musterbrief dient als Leitfaden, um die Arbeit der Berater in den Einrichtungen zu manifestieren.

- **Entwicklung des sogenannten Readers, heute: Organisationshandbuch für gelingende Kinder- und Jugendvertretung**

Als Handbuch für die Heimratsarbeit in Jugendhilfeeinrichtungen gedacht, bietet das Organisationshandbuch eine fachliche Grundlage und Materialsammlung, die Einrichtungen benötigen, wenn ein Heimrat/eine Jugendvertretung implementiert werden soll. Wichtige rechtliche Grundlagen sowie Hand-

lungsempfehlungen zu Konzeptionierung von Beteiligungsarbeit, Beschwerdemanagement und Präventionskonzepten werden dargestellt. Darüber hinaus finden sich im Organisationshandbuch eine Mustersatzung für eine Kinder- und Jugendvertretung, Adresslisten von Ansprechpartnern, Praxisberichte u.v.m.

- **Konzeptionierung der Homepage**

Für die AG Hessische Heimratsberater und für den Landesheimrat Hessen (www.landesheimrat-hessen.de) wurde zunächst ein gemeinsamer Internetauftritt entwickelt. Dieser dient als interne Informationsplattform und soll der Öffentlichkeit einen Einblick in Partizipationsthemen und Jugendvertretungsarbeit in der Jugendhilfe bieten.

Der Internetauftritt der AG Hessische Heimratsberater wurde 2013 überarbeitet und hat seine eigene Präsenzseite erstellt. Mittlerweile kann man die Homepage des Vereins „Berater Kinder- und Jugendvertretungen in Hessen“ unter folgender Adresse finden: <http://www.berater-kijuv-hessen.com>

- **Mitarbeit bei der Neufassung der „Hessischen Heimrichtlinien“ sowie der Empfehlung zu den „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen“**

Das seit 1972 gültige Regelwerk zum Umgang mit Grundrechten in der Heimerziehung wurde u.a. vom Landesheimrat

neu formuliert mit dem Ziel der Modernisierung und der besseren Verständlichkeit. Diese Arbeit benötigte eine längere Zeit und ging mit vielen Kompromissen (rechtlich korrekte Formulierungen lassen schnell an Verständlichkeit zu wünschen übrig) einher. Hier war die AG Hessische Heimratsberater als tatkräftiger Unterstützer gefragt. Zur Bekräftigung des Wunsches nach der formalen Legitimierung dieser neuen Fassung fuhr ein Teil der AG Hessische Heimratsberater im Anschluss an eine AG Tagung nach Wiesbaden, um dort mit dem Landesheimrat Hessen an einer Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses teilzunehmen.

Der Landesjugendhilfeausschuss Hessen verabschiedete diese aktualisierten Formulierungen dann im Jahre 2000.

Seit dem sind die damals formulierten Empfehlungen das tägliche Handwerkszeug der HeimratsberaterInnen für die Beteiligung von jungen Menschen in Einrichtungen.

Geplant ist von Seiten des HMSI/LJA die derzeit gültige Fassung unter Beteiligung des Landesheimrats Hessen sowie der AG Hessische Heimratsberater zu überarbeiten, d.h. die neuen gesetzlichen Grundlagen und aktualisierte Formulierungen aufzunehmen (2015).

Außerdem haben Mitglieder des Vorstands der AG Hessischer Heimratsberater bei der Neuformulierung der Hessischen Heimrichtlinien mitgewirkt. (Aktuelle Fassung 24.02.2014)

- **Unterstützung des Landesheimrats Hessen**

Mitglieder des Vereins „Berater KiJuV Hessen“ unterstützen den Landesheimrat Hessen, entsprechend seiner Bedarfe. Der/die

LandesheimratsberaterInnen (i.d.R. handelt es sich um Kandidaten aus dem Kreis der Mitglieder der AG Hessische Heimratsberater) werden auf der Ronneburg von den Jugendlichen des Landesheimrates gewählt. Diese stehen den Jugendlichen als AnsprechpartnerInnen beratend während der Legislaturperiode zur Verfügung.

Der Verein „Berater KiJuV Hessen“ hat dem Landesheimrat auch beispielsweise bei seiner Teilnahme an Jugendhilfetagen, in den vorbereitenden Planungen und durch Anwesenheit und Betreuung bei den Veranstaltungen vor Ort geholfen.

- **Kooperation mit der Landesarbeitsgemeinschaft Heimerziehung in Hessen des Verein „Berater KiJuV Hessen“**

Der Vorstand des Vereins „Berater KiJuV Hessen“ nimmt seit 2012 regelmäßig an den Sitzungen der LAG Heime in Hessen teil. Seit März 2016 verfügt der Verein über einen stimmberechtigten Sitz in der LAG Heime. Vorher hatte die AG bzw. der Verein lediglich einen Gaststatus.

- **Planung, Organisation und Durchführung der Jahrestagung sowie eines Einstiegsseminars (JET) für Heimratsberaterinnen und Heimratsberater**

Jährlich treffen sich die hessischen HeimratsberaterInnen auf der Jahrestagung des Verein „Berater KiJuV Hessen“ in Tann/Rhön. Auf dieser Fachtagung werden Themen, die mit Beteiligungsarbeit in Verbindung stehen, bearbeitet. Hierzu werden bspw. FachreferentInnen wie auch VertreterInnen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration/Landesjugendamt eingeladen.

Der kollegiale Austausch, die Bearbeitung aktueller Themen und Aufgaben sowie die Wahl des Vorstands des Vereins (in zweijährigem Rhythmus) finden ebenfalls auf dieser Tagung statt. Auf diesen mehrtägigen Arbeitstreffen wird die Planung des Vereins für das Folgejahr besprochen und Teamer für die Ronneburg-Tagung werden akquiriert. Leicht scherzhaft „Jahrestagungseinstiegs-treffen“ (JET) getauft, werden auf der Tagung neu in der Heimratsarbeit tätige KollegInnen in die Arbeit des Vereins eingeführt. In kollektiver Atmosphäre werden die Aufgaben des Vereins, Hintergründe und Grundlagen für die Heimratsarbeit erarbeitet bzw. vorgestellt.

- **Durchführung von Austausch- und Vernetzungstreffen („Montagstreffen“)**

Regelmäßig, d.h. zwei- bis dreimal im Jahr, treffen sich die Mitglieder als auch Nichtmitglieder des Vereins – traditionell an einem Montag. Bei diesen Treffen werden u.a. Kurzreferate zu verschiedenen für die Arbeit des Verein wichtigen Themen gehalten (zum Beispiel intensivpädagogische Einrichtungen, freiheitsbeschränkende Betreuungsformen, Neuerungen durch das Bundeskinderschutzgesetz etc.). Die Planung von Veranstaltungen und Projekten wird ebenfalls besprochen. Auch der Austausch und die gegenseitige Beratung der BeraterInnen spielen hier eine bedeutende Rolle.

Diese Tagesveranstaltungen finden in wechselnden hessischen Jugendhilfeeinrichtungen statt.

- **Unterstützung der jährlichen Ronneburg-Tagung**

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration lädt in Kooperation mit dem

Verein „Berater KiJuV Hessen“ und dem Landesheimrat (teil)stationäre Einrichtungen hessenweit ein.

Aus dem Kreis der Heimratsberater finden sich Teamer für die Ronneburg, die inhaltlich die Arbeitsgruppen gestalten und durchführen.

- **Kontakte zu anderen Bundesländern**

In Zusammenarbeit mit dem LHR hat der Verein auch Kontakte nach Bayern und NRW geknüpft um dort auch Teilnehmungsmodelle, ähnlich dem hessischen, aufzubauen. Beim Besuch der „Con-Sozial“ in Nürnberg wurde Werbung für die Teilnehmungsarbeit über die Landesgrenzen Hessens hinaus gemacht.

- **Infomaterial**

Seit 2015 wurde ein Flyer und ein Newsletter erstellt. Beider werden regelmäßig verteilt.

In den ersten Jahren nach der Gründung wurde die Arbeit der AG Hessische Heimratsberater hauptsächlich von den größeren Jugendhilfeeinrichtungen in Hessen getragen (durch die Beauftragung und Freistellung eigener HeimratsberaterInnen) wie auch materiell und finanziell unterstützt.

Da das Thema Partizipation in der Qualitätsentwicklung von Jugendhilfeeinrichtungen zunehmend wichtiger wurde und durch das Bundeskinderschutzgesetz im Jahr 2012 sogar als gesetzlich verpflichtender Standard in Einrichtungen festgeschrieben wurde, brachte dies die Diskussion(en) voran und gab der Arbeit der Heimräte/Kinder- und Jugendvertretungen sowie der Tätigkeit ihrer BeraterInnen eine umfassende (auch gesetzliche) Legitimation.

Zu Beginn der Arbeit der AG Hessische Heimratsberater musste die Beteiligungsarbeit in den Jugendhilfeeinrichtungen tendenziell eher „angeschoben werden“, das hat sich verändert: Der Verein erhält mittlerweile bedeutend mehr Anfragen für fachliche Unterstützung, bspw. zum Aufbau eines Heimrates. Das ist begrüßenswert, denn in den Leistungsbeschreibungen von Trägern soll nicht nur das Schlagwort „Partizipation“ benannt sein, sondern wirksame Beteiligung muss in den Einrichtungen umgesetzt werden.

Seit 2000 hatte die AG Hessische Heimratsberater einen dreiköpfigen Vorstand, der auf der Jahrestagung in Tann/Rhön für zwei Jahre gewählt wird. Ein Mitarbeitender des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration ist beratendes Mitglied. In den Jahren des Bestehens der AG gab es große Umstrukturierungen in der Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene. Der Jugendhof Dörnberg stand nach einigen Jahren für die Jahrestagung der Jugendlichen nicht weiter zur Verfügung. Daher findet seit dieser Zeit die jährliche Tagung „Grundrechte und Heimerziehung“ in der

Tagungsstätte Jugendzentrum Ronneburg im Main-Kinzig-Kreis statt.

In den Empfehlungen zu den „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen“, in den Hessischen Heimrichtlinien und insbesondere im SGB VIII ist festgelegt, dass Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu beteiligen sind.

In den letzten Jahren stieg die Zahl der Mitglieder der AG Hessische Heimratsberater stetig an, so dass neue Strukturen gefunden werden mussten. Die Anforderungen an den Vorstand des Vereins „Berater Kinder- und Jugendvertretungen in Hessen“ nahmen zu, daher hat sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf acht Personen vergrößert.

7. Anforderungsprofil für HeimratsberaterInnen

Die Grundlage der Arbeit ergibt sich aus dem SGB VIII. (Siehe Kapitel 1)

Aufgaben einer/s HeimratsberaterIn:

- Die Kinder und Jugendlichen auf ihre Rechte hinweisen und sie immer wieder ermutigen, sich zu beteiligen.
- Den Kindern und Jugendlichen die „Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen“ zugänglich machen und altersgerecht erklären.
- Die Begleitung der Kinder und Jugendlichen bei der Durchsetzung ihrer Rechte auf demokratischer Grundlage.
- Den Kindern und Jugendlichen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
- Die Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Bewältigung von Problemen und Konflikten.
- Die Entwicklung und dauerhafte Umsetzung der Struktur für die organisatorischen Abläufe im Heimrat.

Anforderungen an HeimratsberaterInnen:

- Die Kinder und Jugendlichen auf ihre Rechte hinweisen und sie immer wieder ermutigen, sich zu beteiligen.
- Der/die HeimratsberaterIn unterliegt der Schweigepflicht.
- Er/Sie ist Vermittler zwischen verschiedenen Ebenen (Jugendliche – Erzieher/Jugendliche – Leitung/Mitarbeiter-Leitung). In diesem Zusammenhang muss er/sie unparteiisch und diplomatisch sein.
- Der/die HeimratsberaterIn sollte entsprechende Eigeninitiative der Kin-

der und Jugendlichen wahrnehmen, aufgreifen, unterstützen und mit ihnen zusammen weiterentwickeln. Dabei muss er/sie in der Lage sein, sich selbst zurückzunehmen und eigene Vorstellungen und Aktivitäten in den Hintergrund zu stellen. Es ist wichtig, dass er/sie sich immer wieder in die Perspektive der Kinder und Jugendlichen versetzt und sich kritisch hinterfragt.

- Von dem/der BeraterIn muss gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen eine Informations- und Arbeitsform gefunden werden, die innerhalb des Heimrates alle verstehen. Inhalte und Texte sollten neben der Information auch Spaß und Spannung in Aussicht stellen.

Zum Arbeitsaufwand der/des HeimratsberaterIn gehört

- Die Kinder und Jugendlichen auf ihre Rechte hinweisen und sie immer wieder ermutigen, sich zu beteiligen.
- Teilnahme an Heimratssitzungen.
- Vor- und Nachbereitung aller Sitzungen.
- Begleitung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei Problemen innerhalb der gesamten Einrichtung.
- Teilnahme an Tagungen der hessischen Heimratsberater.

Um die Unterstützung der Rechte im Alltag der Kinder- und Jugendhilfe realisieren zu können, ist der/die HeimratsberaterIn auf die Unterstützung, Hilfe und Kooperation der pädagogischen Fachkräfte, der Einrichtungsleitung und des Trägers angewiesen.

8. Grundlagen für den Aufbau eines Heimrates

- Eine positive Grundhaltung zum Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.
- Die Jugendhilfeeinrichtung sorgt dafür, dass der Heimrat einen/mehrere BeraterInnen zur Seite gestellt bekommt, der/die von den Jugendlichen bestätigt werden.
- Um die Kontinuität aufrecht zu halten, ist es von Vorteil die Heimratsberaterarbeit mindestens mit zwei Personen durchzuführen.
- Die beratenden PädagogenInnen informieren über die „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte junger Menschen in Einrichtungen“.
- Jede Wohnform wählt eine/n GruppensprecherIn und VertreterIn.
- Die gewählten bzw. berufenen Mitglieder bilden den Heimrat.
- Der Heimrat kann einen Vorstand wählen oder entscheidet sich dafür, dass alle Mitglieder gleichberechtigt sind.
- Der Heimrat trifft sich regelmäßig zu Arbeitssitzungen und berät bei Anliegen der Jugendlichen in der Einrichtung.
- Der Heimrat trifft sich regelmäßig mit der Leitung der Einrichtung zur Beratung.
- Die Einrichtung trägt dafür Sorge, dass sich Heimratsmitglieder an der landesweiten Jahrestagung „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte von jungen Menschen in Einrichtungen/Ronneburg-Tagung“ anmelden können.
- Die Einrichtung sollte dem Heimrat einen Etat zur Verfügung stellen, über den für die Gestaltung der Heimratsarbeit frei verfügt werden darf.
- Der Verein „Berater KiJuV Hessen“ berät bei Bedarf Einrichtungen und Gremien in Fragen der Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen.

Schaubild von Remi Storck, Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, 26.10.2015



9. Arbeitszusammenhänge des Vereins „Berater KiJuV Hessen“

An dieser Stelle werden die unterschiedlichen Arbeitszusammenhänge des Vereins im Überblick kurz dargestellt:

- Der Landesheimrat wählt seine BeraterInnen aus den hessischen HeimratsberaterInnen. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt.
- Der Verein kooperiert, vertreten durch den Vorstand, mit der Landesarbeitsgemeinschaft Heime in Hessen. Seit 2016 ist der Verein stimmberechtigtes Mitglied der LAG Heime. Zuvor hatte der Verein zwar einen Gaststimmrecht, jedoch ohne Stimmrecht.
- Der Verein tagt regelmäßig in hessischen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen und lädt dazu in Hessen tätige Heimratsberater ein.
- Die Jahrestagung des Vereins findet einmal im Jahr statt.
- Im Rahmen der Tagung „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte von jungen Menschen in Einrichtungen/ Ronneburg-Tagung“, werden aus dem Pool der hessischen HeimratsberaterInnen die Teamer gestellt. Diese gestalten die Woche für die Jugendlichen und bieten verschiedene Workshops/ AG's zum Thema Beteiligung an.
- Parallel hierzu bietet der Verein das JET (Jahreseinstiegstreffen) an, um neuen Kollegen in der Heimratsarbeit einen ersten thematischen Einstieg zu ermöglichen. Hierzu wird bereits im Vorfeld ein zusätzliches Schwerpunktthema der Schulung festgelegt.



10. Ein Erlebnis- und Erfahrungsbericht

Seit fast 20 Jahren gehört die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zum Alltag in unserer Einrichtung. Je nach Alter und Fähigkeiten der Kinder- und Jugendlichen, zeigt sich das Konzept in vielen Facetten und ist einem ständigen Wandel unterworfen. Kinder und Jugendliche präsentieren sich immer wieder als Experten in eigener Sache, die motiviert an der Gestaltung ihres Alltags und ihres Lebens mitwirken und sich einmischen.

Grundlage unserer Arbeit sind die Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen/Grundrechte und Heimerziehung. Dieser wurde unter Beteiligung der Jugendlichen und der AG Hessische Heimratsberater überarbeitet und im Jahre 2000 durch den Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet. Dem Heimrat unserer Einrichtung gehören zurzeit sechs Kinder und drei Jugendliche an, die von zwei BeraterInnen unterstützt werden.

Ein bis zwei Mal im Monat treffen wir uns, in regelmäßigen Abständen auch mit unserem Heimleiter und dem Vertreter der kommunalen Heimaufsicht. Da gegenwärtig überwiegend Kinder im Alter von vier bis zwölf Jahren bei uns leben, mussten wir uns über neue Formen der Beteiligung Gedanken machen. Für unsere jüngeren Kinder muss Heimratsarbeit erlebbar und begreifbar sein, was die reine Theorie und Gremienarbeit nicht unbedingt immer ist. Wir versuchen momentan eine spielerische Form der Beteiligung zu entwickeln, um die Kinder zu begeistern und längerfristig in die Arbeit des Heimrates einzubinden.

Unser Ziel ist, die Heimratsarbeit so zu kultivieren, dass es für die Kinder und Jugendlichen selbstverständlich ist, sie fortzuführen. Das ist eine spannende Geschichte, denn die Kinder haben Ideen und Fragen, auf die wir als Erwachsene nicht kommen. So orientieren wir uns an den aktuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen. Meist stehen Fragen zur Alltagssituation im Vordergrund. (Anrufzeiten, Taschengeld, Besuchskontakte, Mitgestaltung bei der Freizeit, Speiseplan, Ferienplanung, Internetnutzung, neues Mobiliar usw.).

Die Kinder sind auch sehr interessiert und neugierig darauf, andere Lebensgemeinschaften aus dem Jugendhilfebereich in der näheren Umgebung kennenzulernen. Wir haben schon einige Einrichtungen besucht. Die Kinder und Jugendlichen haben im Vorfeld Fragen entwickelt. Sie setzen sich mit den Antworten auseinander und vergleichen sie mit ihrer eigenen Lebenssituation. In ihren Wohngruppen können sie dann über ihre Eindrücke berichten und geben ihre Erfahrungen weiter. Manche neuen Ideen fließen in unseren Alltag mit ein.

Ein weiteres Highlight ist die jährlich stattfindende Tagung „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte junger Menschen in Einrichtungen“. Diese findet auf der Ronneburg statt. Beeindruckend ist, wie hier ca. 50 Jugendliche aus hessischen Jugendhilfeeinrichtungen eine Woche lang zu verschiedenen Themen arbeiten. Im Plenum werden die Ergebnisse zusammengetragen und durch die TeilnehmerInnen in die Einrichtungen transportiert. Hier entsteht in einer Woche eine Gemeinschaft, die sich durch respektvollen Umgang miteinander, disziplinierte Arbeitshaltung und hervorragende Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen sowie jede Menge Spaß auszeichnet. Unsere Jugendlichen, die von der Ronneburg-Tagung zurückkommen, sind immer unglaublich motiviert. Es braucht jedoch auch die PädagogenInnen, die unterstützend bereitstehen, damit die Jugendvertretung nicht einschläft.

Alles in allem ist das Engagement für den Heimrat eine absolute Bereicherung in jeder Hinsicht für die Kinder, die Einrichtung und auch die PädagogenInnen.

Kinder und Jugendhilfe Haus
„Carl Sonnenschein“



11. Mustersatzung

§ 1 Definition

Die Kinder- und Jugendvertretung (KiJuV) ist die Interessenvertretung aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die im Rahmen der stationären und teilstationären Jugendhilfe in der Einrichtung „XYZ“ betreut werden.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen für eine Kinder- und Jugendvertretung ergeben sich aus der UN-Kinderrechtskonvention, dem Achten Buch Sozialgesetzbuch SGB VIII, den hessischen „Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen/Grundrechte und Heimerziehung“ und den Hessischen Heimrichtlinien.

§ 3 Aufgaben und Rechte

Aufgabe der Kinder- und Jugendvertretung ist es, die Zusammenarbeit zwischen Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, MitarbeiterInnen und der Einrichtungsleitung zu fördern.

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung achten darauf, dass die Kinder- und Jugendrechte entsprechend der UN-Kinderrechtskonvention und die Grundrechte aus den hessischen „Empfehlungen zu den Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechten junger Menschen in Einrichtungen/Grundrechte und Heimerziehung“ eingehalten werden.

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung setzen sich für alle jungen Menschen unabhängig von ihrem Alter und ihrer Herkunft ein.

Maßregelungen dürfen der Kinder- und Jugendvertretung nicht übertragen werden. Abweichende Handlungen der Mitglieder der KiJuV werden durch die Kinder- und Jugendvertretung geprüft und können zu einem Ausschlussverfahren führen.

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung unterliegen der Schweigepflicht.

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung halten sich an die gefassten Beschlüsse.

Die Kinder- und Jugendvertretung kooperiert mit dem Landesheimrat Hessen.

Die Kinder- und Jugendvertretung entsendet jährlich ein bis zwei VertreterInnen zur Tagung „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte von jungen Menschen in Einrichtungen/Ronneburg-Tagung“ des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration. Bei der Auswahl der VertreterInnen ist darauf zu achten, dass diese die Bereitschaft mitbringen, sich für die Arbeit im Landesheimrat zur Verfügung zu stellen.

Die Kinder- und Jugendvertretung ist verpflichtet Beschwerden von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen aufzunehmen bzw. Missverhältnisse aufzuzeigen und zu einer Lösung beizutragen. Das kann auch das Hinzuziehen von

- a) Bereichsleitung
- b) Einrichtungsleitung
- c) Jugendamt
- d) Heimaufsicht
- e) Ombudsstelle

beinhalten.

Die Kinder- und Jugendvertretung und die Einrichtungsleitung stehen im Dialog.

Die KiJuV wird bei der Vergabe von Geldern beratend hinzu gezogen (pädagogische Mittel).

Die Kinder- und Jugendvertretung hat die Möglichkeit, geeignete fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Die Kinder- und Jugendvertretung wird mit allen für sie relevanten Informationen von Seiten der Einrichtungsleitung versorgt.

Die Teilnahme an Teamkonferenzen oder allgemeinen Mitarbeiterkonferenzen ist möglich, wenn es um Themen geht, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

betreffen. Die Kinder- und Jugendvertretung hat die Möglichkeit, Themenvorschläge für Konferenzen einzureichen.

Die Einrichtungsleitung trägt dafür Sorge, dass der Kinder- und Jugendvertretung fachlich versierte und motivierte BeraterInnen zur Seite gestellt werden, die von den Mitgliedern der Kinder und Jugendvertretung akzeptiert und bestätigt werden.

Der Kinder- und Jugendvertretung und den BeraterInnen, steht ein geeigneter Raum für ihre Arbeit zu Verfügung.

§ 4 Wahlen

Die Bewohner jeder Wohngruppe/jedes Teilbereichs wählen ihre bzw. ihren GruppensprecherIn und ihren VertreterIn. Die gewählten VertreterInnen bilden die Kinder- und Jugendvertretung.

Jede/r BewohnerIn kann sich ungeachtet von Alter, Geschlecht und Herkunft zur Wahl aufstellen lassen.

Die Wahl findet geheim statt. Der/die BewohnerIn mit den meisten Stimmen wird GruppensprecherIn. Der/die BewohnerIn mit den zweitmeisten Stimmen wird VertreterIn.

Die Mitglieder der Kinder- und Jugendvertretung können eine/n Vorsitzende/n und deren/ dessen StellvertreterIn wählen.

§ 5 Sitzungen und Vollversammlung

Die Kinder- und Jugendvertretung trifft sich regelmäßig zu ihren Sitzungen.

Die Kinder- und Jugendvertretung kann sich auch ohne ihre BeraterInnen treffen.

Eine Tagesordnung wird vor jeder Sitzung festgelegt.

Über den Inhalt der Sitzung wird ein Protokoll angefertigt. Die Protokolle sind für alle Mitglieder der Jugendvertretung einsehbar. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

Die Kinder- und Jugendvertretung ist verpflichtet, Veröffentlichungen vorab mit der Einrichtungsleitung zu besprechen.

Abhängig von der Größe der Einrichtung, kann auch eine Vollversammlung einmal im Jahr veranstaltet werden.

§ 6 Finanzen

Der Kinder- und Jugendvertretung kann einen Etat zur Verfügung gestellt werden, den sie selbst verwaltet.

Ausgaben für die Arbeit des Heimrates werden mit der Einrichtungsleitung abgeprochen.

Die Kosten für die Tagung „Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte von jungen Menschen in Einrichtungen/Ronneburg-Tagung“ für Heimratsmitglieder und BeraterInnen trägt die Einrichtung.

Die Mittel der Kinder- und Jugendvertretung sind zweckgebunden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit beschlossen.

Unterschrift Einrichtungsleitung

Unterschrift Vorstand KiJuV



12. Quellen- und Literaturangaben

- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe - 2. aktualisierte Fassung, 2013.
- Conen, M.-L.: Sexueller Missbrauch durch MitarbeiterInnen in sozialpädagogischen Einrichtungen, in: „Jugendhilfe“ 42, 1/2004, S. 12-15.
- Deutsche Gesellschaft für Prävention (DGfPI) (Hrsg.) (2013): Zusammenfassende Darstellung über institutionelle Konzepte zur Verhinderung von sexuellem Missbrauch und den anderen Formen der Kindesmisshandlung, erarbeitet im Rahmen der bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014 zur Stärkung der Handlungsfähigkeit (Prävention und Intervention) von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe zur Verhinderung sexualisierter Gewalt, Düsseldorf.
- Enders, U.: Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen. Bausteine präventiver Strukturen in Institutionen. (2010), URL: http://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6020_praevention_von_sexuellem_missbrauch_in_institutionen.pdf [10.01.2014]
- Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (Hrsg.) (2013): Handbuch Schutzkonzepte Sexueller Missbrauch, Berlin.
- Geschäftsstelle der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2011): Zusammenfassung des Abschlussberichts der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs, Berlin.
- Hessisches Sozialministerium (HSM) (2013): Präventionskonzepte in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Kriterien zur Entwicklung und Implementierung, Taunusstein.
- Kroll, S./Meyerhoff, F./Sell, M. (Hrsg.) (2003): Sichere Orte für Kinder: Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädophilen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen, Stuttgart.
- Papenberg, W.: Die Rolle der Professionellen im Umgang mit potenziell gewalttätigen Kindern und Jugendlichen, in: „Forum für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie“ 3/2006, 13-37.
- Peintner, M.: Definition Sexualpädagogik (o. J.), URL: <http://www.michaelpeintner.com/definitionen/sexualpaedagogik/index.html> [17.01.2014]
- Stauss, B./Seidel, W. (1998): Beschwerdemanagement: Fehler vermeiden - Leistung verbessern - Kunden binden, München.
- Storck, Remi: Schaubild zu „Unterschiedliche Beteiligungsformen“, Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, 26.10.2015.
- Urban-Stahl, U. u.a. (2013): Beschwerden erlaubt! 10 Empfehlungen zur Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe Handreichung aus dem Forschungsprojekt „Bedingungen der Implementierung von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (BIBEK), URL: http://www.ewipsy.fuberlin.de/einrichtungen/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/Forschung/forschungsprojekt-bibek/Materialien_Downloads/BIK-BEK-smale.pdf?1362584132, [14.01.2015]
- World Health Organisation: Definition Sexuelle Gesundheit (o. J.), URL: <http://www.euro.who.int/de/health-topics/Life-stages/sexual-and-reproductive-health/news/news/2011/06/sexual-health-throughout-life/definition> [15.01.2014].
- Wolff, M./Hartig, S. (2006): Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Heimerziehung/ Empfehlungen des Projektes „Beteiligung - Qualitätsstandard für Kindern und Jugendliche in der Heimerziehung“, in: SPI im SOS Kinderdorf e.V., München, S. 26

13. Kontaktadressen

Geschäftsstelle des Vereins Berater KiJuV:

Wissens- und Kompetenzcenter
Ev. Stiftung Arnsburg
Höhlerstraße 4
35423 Lich

Fax: 06404 - 663230

E-Mail Vorstand:
berater.kijuv.hessen@googlegmail.com
www.berater-kijuv-hessen.com

Landesheimrat

www.landeshheimrat-hessen.de

E-Mail:
landeshheimrat-hessen@web.de

Ombudsstelle für Kinder- und Jugendrechte in Hessen e.V.

c/o hoffmanns höfe
Heinrich-Hoffmann-Straße 3
Gebäude Ost, 1. OG, Raum 12
60528 Frankfurt

Tel: 069 - 67727772

E-Mail:
frank.dorsch-irslinger@ombudsstelle-kinder-
rechte-hessen.de
www.ombudsstelle-kinderrechte-hessen.de

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Referat II 3 - Hilfen zur Erziehung, Prävention
und Schutz vor Gewalt

Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

Tel: 0611 - 817 2237

Fax: 0611 - 32719 2237

